

# Nonnen unter dem Hakenkreuz\*

Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Lage  
der Frauenorden im Reichsgau Salzburg

Von Alfred Rinnerthaler

## ERSTE MASSNAHMEN GEGEN DIE KLÖSTER IM REICHSGAU SALZBURG

Bereits wenige Jahre nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland sah sich Papst Pius XI. genötigt, mit der Enzyklika »Mit brennender Sorge« in das Licht der Öffentlichkeit zu treten, um derart die im Deutschen Reich herrschenden Mißstände anzuprangern. Das Oberhaupt der Katholischen Kirche beklagte darin eine zunehmende staatliche Kampagne, die zum Austritt aus der Kirche aufrufe: »Mit verhüllten und sichtbaren Zwangsmaßnahmen, Einschüchterungen, Inaussichtstellung wirtschaftlicher, beruflicher und sonstiger Nachteile wird die Glaubenstreue der Katholiken und insbesondere gewisser Klassen katholischer Beamten unter einen Druck gesetzt, der ebenso rechtswidrig wie menschlich unwürdig ist.« Zugleich konstatierte der Papst einen »offenen Kampf gegen die konkordatsgeschützte Bekenntnisschule« und die nur noch »formelle Aufrechterhaltung eines, zudem von Unberufenen kontrollierten und gefesselten Religionsunterrichts im Rahmen einer Schule, die in anderen Gesinnungsfächern planmäßig und gehässig derselben Religion entgegenarbeitet . . .«<sup>1</sup>

Von staatlicher Seite wurden die in der Enzyklika enthaltenen päpstlichen Aussagen als »hochverräterische Angriffe gegen den nationalsozialistischen Staat« qualifiziert, weshalb Heydrich am 21. März 1937 alle Stapoleit- und Stapostellen anwies, »alle außerhalb der Kirchen und Pfarrhöfe greifbaren Exemplare zu beschlagnahmen. Soweit Personen außerhalb der Kirchen und Pfarrhöfe Druckschriften verteilen und es sich nicht um Geistliche handelt, sind diese sofort zu verhaften. Ihre Entfernung aus der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, wie DAF, ferner Handwerkskammer und dergl. ist sofort zu veranlassen. Sie sind sofort zur strafrechtlichen Aburteilung dem Gericht zu überstellen. Eine Veröffentlichung der

---

\* Unter diesem Titel erschien 1979 in Würzburg ein Buch von *Benedicta Maria Kempner* (»Nonnen unter dem Hakenkreuz. Leiden – Heldentum – Tod. Die erste Dokumentation über das Schicksal der Nonnen im 3. Reich«), in dem sie eindrucksvoll und berührend das Leiden, das Heldentum und den Tod von mehr als 400 Nonnen in Europa während der NS-Zeit schildert.

Kundgebung in kirchlichen Amtsblättern ist zunächst nicht zu unterbinden. Bei ihrem Erscheinen mit der Kundgebung ist sie jedoch sofort zu beschlagnahmen und auf die Dauer von 3 Monaten zu verbieten<sup>2</sup>. Da trotz raschen Einschreitens der Behörden die Verbreitung der Enzyklika vielfach nicht verhindert werden konnte, sah sich Hitler in einer Rede am 1. Mai 1937 veranlaßt, auf die Vorwürfe eines Kampfes gegen die konkordatsgeschützte Bekenntnisschule und die nur noch formelle Aufrechterhaltung eines Religionsunterrichts wie folgt zu reagieren: »Es gibt nur ein deutsches Volk und es kann daher auch nur eine deutsche Jugend geben! Und es kann nur eine deutsche Jugendbewegung geben, weil es nur eine deutsche Jugenderziehung und Jugendbildung gibt! Und die wenigen, die vielleicht noch im Innern glauben, daß es doch noch einmal gelingen könnte, das deutsche Volk von der Jugend her beginnend wieder auseinander zu bringen, sie werden sich täuschen. Diese Reich steht, und es baut sich weiter auf auf seiner Jugend! Und dieses neue Reich wird seine Jugend niemandem geben, sondern sie selbst in seine Erziehung und in seine Bildung nehmen.«<sup>3</sup>

Diese programmatische Rede war ein frontaler Angriff Hitlers gegen alle Religionslehrer und insbesondere gegen die Schulorden, die ja die Träger des kirchlichen Privatschulwesens waren. Nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich begann man auch hier die Kirchen und vor allem die Orden<sup>4</sup> aus allen Positionen im Bildungswesen zu verdrängen. Erleichtert wurde die Umsetzung der Hitlerischen Zielvorgaben durch das Faktum, daß ein Führerentscheid vom Mai 1938 Österreich zu einem konkordatsfreien Raum<sup>5</sup> erklärt hatte. Der Bogen der von den Entkonfessionalisierungsmaßnahmen erfaßten Erziehungseinrichtungen spannte sich dabei von den Kindergärten über die Schulen bis hin zu den Universitäten.

In Salzburg bestanden zum Zeitpunkt des Anschlusses 33 konfessionell geführte Kindergärten, von denen 32 von der Katholischen und nur einer von der Evangelischen Kirche geführt wurden<sup>6</sup>. Im September 1938 reklamierte der Salzburger Landesschulrat die Kompetenz zur pädagogischen Leitung aller kirchlichen und privaten Kindergärten für sich und ordnete an, daß »die Arbeit in allen Kindergärten eindeutig und vorbehaltlos im Sinne einer nationalsozialistischen Erziehung« auszurichten sei. In den Kindergartenräumen mußte dem Führerbild ein Ehrenplatz eingeräumt werden, alle Kindergärtnerinnen hatten sich beim Gauamt für Erzieher anzumelden und galten damit als Mitglieder des NS-Lehrerbundes. Auch der Bezug der Zeitschrift »Kindergarten« des NS-Lehrerbundes war für alle Kindergärtnerinnen verpflichtend<sup>7</sup>. Gleichzeitig entzog man der einzigen Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, die vom Orden der Vöcklabruker Schwestern geführt wurde, das Öffentlichkeitsrecht<sup>8</sup>. Ein Erlaß vom 17. Oktober 1938 über die Schließung sämtlicher konfessioneller Privatschulen bedeutete schließlich das völlige Ende für diese Bil-

dungsanstalt<sup>9</sup>. Dieser Erlaß gab dem Landesschulrat aber auch eine rechtliche Handhabe – obwohl darin mit keiner Silbe die Kindergärten erwähnt wurden –, die Übernahme der konfessionellen Kindergärten durch die NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) bzw. durch die Gemeinden anzuordnen<sup>10</sup>. Wo es nicht möglich war, den bisherigen kirchlichen Trägern die Kindergartenlokale im Weg der Miete oder des Kaufs abzunehmen, ergriff man das Mittel der Zuweisung gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1938, GBlÖ 278/38.

Ein ähnliches Vorgehen der NS-Behörden kann man auch gegenüber den kirchlichen Privatschulen feststellen. Die Maßnahmen des Staates in diesem Bereich wurden bereits im April 1938 eingeleitet, indem diesen Anstalten, ebenso wie den Schülerheimen im Land Salzburg, ehrenamtliche Lehrkräfte zur Seite gestellt wurden, die die Aufgabe hatten, »die Leitungen dieser Schulen und Heime bei der Durchführung der nationalsozialistischen Erziehung und der Bildung von Gruppen der Hitlerjugend zu unterstützen«<sup>11</sup>. In einem zweiten Schritt wurde im Juli 1938 allen Privatschulen, privaten Lehranstalten und von Kongregationen geleiteten Fachschulen das Öffentlichkeitsrecht entzogen<sup>12</sup>. Der Verlust des Öffentlichkeitsrechts hatte für die Privatschulen die Unmöglichkeit zur Folge, staatsgültige Zeugnisse auszustellen. Demnach mußten nunmehr alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, die eine private Volks- oder Hauptschule besuchten, am Ende des Schuljahrs an einer öffentlichen Schule eine Prüfung ablegen, um ein staatsgültiges Zeugnis zu erhalten. Für dieses Examen mußte eine eigene Gebühr entrichtet werden. Für die Schüler von privaten Mittelschulen bestand zudem die Vorschrift, daß sie als Privatisten an einer öffentlichen höheren Schule eingeschrieben sein mußten; selbstverständlich hatten sie hierfür das vorgeschriebene Schulgeld zu entrichten. Nur unter dieser Voraussetzung sollte ihnen die Ablegung von Semester- und Jahresprüfungen – wiederum erst nach Erlag der hierfür anfallenden Gebühren – an den öffentlichen Mittelschulen möglich sein<sup>13</sup>. Effektive Bedeutung erlangte jedoch der Entzug des Öffentlichkeitsrechts nicht mehr, da im Oktober 1938 unter Berufung auf »verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erziehung der gesamten Jugend im nationalsozialistischen Geiste« die Schließung sämtlicher konfessioneller Privatschulen verfügt wurde<sup>14</sup>, nachdem man diesen schon vorher alle Schulerhaltsbeiträge und Subventionen gestrichen hatte<sup>15</sup>. Die Gebäude der bisherigen konfessionellen Schulen sowie deren Inventar wurden vom Staat – meist von den Gemeinden – für eigene Zwecke beansprucht. Als Rechtsgrundlage für den Vermögensübergang dienten privatrechtliche Mietverträge, Zwangsmiete gemäß dem »Gesetz über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen«<sup>16</sup> und Enteignungen gemäß der »Verordnung über Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich«<sup>17</sup>.

In Salzburg gab es auch 23 katholische Internate, elf für Knaben und zwölf für Mädchen. Nach der Ernennung von staatlichen Kommissären im April 1938<sup>18</sup> unterstellte der Salzburger Landesschulrat alle Schülerheime der eigenen Aufsicht und ordnete an, daß die bereits bestehenden Einrichtungen um eine Bewilligung anzusuchen hätten: »Schülerheime, die bis zum 1. Oktober diese Bewilligung nicht ausdrücklich verliehen erhalten haben, verlieren die Bewilligung, weitere Schüler aufzunehmen.« Obwohl von der am 17. Oktober verfügte Schließung der konfessionellen Privatschulen auch die Schülerheime betroffen waren, gewährte der Landesschulrat einigen kirchlichen Internaten einen Aufschub hinsichtlich des Schließungstermins, da sich die Behörden außerstande sahen, während des laufenden Schuljahrs eine tiefgreifende Umstrukturierung des gesamten Heimwesens durchzuführen<sup>19</sup>.

Betroffen von den vorgenannten Maßnahmen waren die sogenannten Schul- oder Lehrorden<sup>20</sup>, die die Trägerschaft einer Vielzahl von Erziehungseinrichtungen, beginnend bei den Kindergärten über die Volks- und Hauptschulen bis hin zu den Mittelschulen, übernommen hatten. Auch alle Schülerheime, abgesehen vom »Lehrerhaus«, wurden damals von »Personen des geistlichen Standes geleitet und von Angehörigen der klösterlichen Organisationen bewirtschaftet«<sup>21</sup>. Die Orden waren aber nicht nur Träger von Erziehungseinrichtungen, sondern viele ihre Angehörigen wirkten auch selbst als Lehrkräfte in weltlichen Fächern oder im Religionsunterricht. Gegen die geistlichen Lehrer in weltlichen Fächern richtete sich bald eine Säuberungsaktion, die zunächst mit Einzelenthebungen begann, die meist mit »politischer Unzuverlässigkeit« begründet wurde<sup>22</sup>. Bereits kurze Zeit später ging man dazu über, eine generelle Bereinigung dieses »unhaltbaren Zustandes« durch Ausscheiden aller Ordensgeistlichen aus dem öffentlichen Dienst zu erzielen. So normierte zunächst ein Erlaß vom 25. September 1938, Zl. IV-1-31.342-c, daß von einer Weiterverwendung von Angehörigen geistlicher Orden infolge »ihrer Bindung an zwei Dienstherren (Staat und Orden), denen sie durch Eid beziehungsweise durch Gelübde zum Gehorsam verpflichtet«<sup>23</sup> seien, vorläufig abzusehen sei. Die endgültige Regelung brachte schließlich der Erlaß vom 11. November 1938, Zl. IV-01-38.613-c, aufgrund dessen alle Lehrer, »die einem geistlichen Orden angehörten und an einer staatlichen Schule andere Fächer als Religion unterrichteten«<sup>24</sup>, auf Dauer aus dem Schuldienst ausscheiden mußten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuierte man nur für Lehrer, die schon vor der Machtergreifung oder im Zuge des Umbruchs aus ihrem Orden ausgetreten waren. Diese durften auch weiterhin im Lehrberuf verwendet werden, wenn ihnen vom Gauleiter ausdrücklich ein »nationalsozialistischer Einsatz« bestätigt wurde<sup>25</sup>.

Waren die Orden die primären Opfer der Entkonfessionalisierung des Bildungswesens, so hatten die Angehörigen der Männerorden in-

soferne eine günstigere Position, als die meisten von ihnen als geweihte Priester in der Seelsorge ein neues Betätigungsfeld finden konnten. Vorübergehend kam auch der Religionsunterricht als Tätigkeitsfeld für Ordensgeistliche in Betracht, bis sie schließlich durch Schulverbote auch aus diesen Funktionen verdrängt wurden bzw. bis Gauleiter Rainer den Religionsunterricht an den Schulen Salzburgs völlig beseitigte (durch Erlaß vom 10. November 1941)<sup>26</sup>. Schlechter erging es den Ordensfrauen, die zum Teil vor dem beruflichen Nichts standen.

Neben den Schulorden hatten schließlich auch noch die »klausurierten Orden« und die »caritativen Orden« unter kirchen- bzw. ordensfeindlichen Maßnahmen des NS-Staates zu leiden, bzw. sahen sich die Schulorden auch mit über das Erziehungswesen hinausreichenden Restriktionen konfrontiert. So wurden etwa seitens der Heeresverwaltung von den Ursulinen 3 bis 4 Joch Grund angefordert für einen Kasernenbau, etwa 8 Joch waren Ende 1938 in Gefahr, an Bauern abgetreten werden zu müssen, die auf die gleiche Weise eigenen Grund verloren hatten<sup>27</sup>. Der Kampf gegen die Orden entsprach, abgesehen von den bisher erwähnten Motiven, auch einer Geheimanweisung des Sicherheitsdienstes, der im Ordenswesen den »militanten Arm der katholischen Kirche« erblickte. Die Orden sollten daher »von ihren Einflußgebieten zurückgedrängt, eingeengt und schließlich vernichtet werden«<sup>28</sup>.

## KLÖSTERLICHE ÜBERLEBENSSTRATEGIEN

Gegen den staatlichen Druck versuchten sich die Klöster mit dem Bemühen, möglichst solidarisch zu handeln, zur Wehr zu setzen. Zu diesem Zweck hielten die Ordens-Oberinnen am 27. April 1938 in Innsbruck eine Konferenz ab. Der Vorsitzende, Monsignore Weisskopf, berichtete auf dieser Versammlung u. a. über die negativen Erfahrungen, die die Klöster Süddeutschlands mit dem NS-Regime gemacht hatten. Die Lehr- und Erziehungsorden hätten sich dort zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die dem Episkopat unterstehe. Vorsitzender dieser Arbeitsgemeinschaft sei Kardinal Faulhaber. Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft gelte für die einzelnen Klöster als verpflichtend. Weisskopf schilderte auch, daß alle klösterlichen Belange und sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten durch die Arbeitsgemeinschaft geregelt und den Behörden gegenüber vertreten würden. Die einzelnen Klöster dürften nur im Weg der Arbeitsgemeinschaft mit den Behörden in Beziehung treten, das Abschließen von Sonderabkommen wäre dadurch unmöglich.

Im weiteren diskutierte man auf dieser Konferenz die Frage, ob das süddeutsche Modell nicht auch auf Österreich übertragbar wäre. Man befürwortete zwar grundsätzlich die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns, hielt aber eine gesamtösterreichische Arbeitsgemein-

schaft mit der Zentrale in Wien für nicht wünschenswert, da die Verhältnisse in den Ländern, speziell in Tirol, völlig unterschiedlich wären. Auch hegte man Bedenken, sich im Weg einer Arbeitsgemeinschaft zu organisieren, da diese – wie andere Organisationen auch – staatlich leicht unterdrückt bzw. verboten werden könnte<sup>29</sup>.

Eine unmittelbare Folge dieses Innsbrucker Treffens dürfte es gewesen sein, daß Fürsterzbischof Sigismund Waitz den Kommissär für alle katholischen Schulen, Institute und institutsähnlichen Einrichtungen in der Erzdiözese Salzburg, Dr. Franz Simmerstätter, auch zum Kommissär für alle Orden, Kongregationen und klosterähnliche Einrichtungen bestellte. Die Vorstehungen aller Klöster wurden dahingehend angewiesen, daß sie alle Angelegenheiten, soweit sie diese nicht allein erledigen konnten, dem vorgenannten kirchlichen Beauftragten schriftlich oder gegebenenfalls auch mündlich vorzutragen hätten. Zu dieser Maßnahme wurde ausdrücklich bemerkt, »daß durch die Bestellung eines Kloster-Kommissärs am f.e. Ordinariat in keiner Weise das auf Grund des kanonischen Rechtes oder der Partikulargesetze gegebene Rechtsverhältnis angetastet wird; vielmehr handelt es sich um eine, von den gegebenen Zeitumständen geforderte, Maßnahme zum Schutz und Vorteil der Klöster selbst, besonders auch darum, um womöglich eine einheitliche Linie zum neuen Staat beziehen zu können«<sup>30</sup>. Daneben wurde aber auch eine »Arbeitsgemeinschaft der Klöster Salzburgs« errichtet, was durch mehrere Dokumente aus dem Jahr 1939 eindeutig belegt wird<sup>31</sup>.

Diese sicherlich richtigen und notwendigen Solidaritätsbemühungen konnten jedoch die Klöster nicht vor schweren, aus der Entkonfessionalisierung des Bildungswesens resultierenden Nachteilen bewahren. So blieb den Betroffenen nichts anderes übrig, als die entstandenen Schäden zur Kenntnis zu nehmen und sich weiterhin um eine Schadensminimierung zu bemühen. Zu diesem Zweck arbeitete man eine Überlebensstrategie aus, die vor allem die Vorsorge für die geistlichen Lehrschwestern zum Gegenstand hatte:

»Gewiss mehr als tausend geistliche Lehrpersonen sind durch die Schließung der Privatschulen subsistenzlos geworden. Am bedauerndsten sind die geistlichen Lehrschwestern, die ihre Existenz auf die Privatschulen und die Führung von Internaten aufgebaut hatten.

Wie soll für ihr Fortkommen vorgesorgt, wie ihnen Verdienstmöglichkeiten zu einer kargen Fristung des Lebens geboten werden?

Die Orden und Kongregationen, die ihr Mutterhaus oder Niederlassungen im Auslande haben, können eventuell eine kleine Anzahl von Schwestern dorthin abstoßen. Soweit bekannt, macht man auch den ins Ausland zuständigen Schwestern bei der Abwanderung keine Schwierigkeiten. Anders ist [es] bei den inländischen Schwestern. Die durch Abwanderung geschaffene Entlastung fällt aber kaum in Rechnung. Es muß also nach anderer Verdienstmög-

lichkeit Ausschau gehalten werden. Eine Verdienstmöglichkeit für die eine oder andere Schwester wird sich in der Erteilung von Nachhilfestunden finden lassen. Es wird wohl in der auf dem neuen Geiste aufgebauten Schule kein besonderes Gewicht auf die Geistesbildung gelegt, das verlangte Wissen wird auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Auch der Schwächste wird ein positives Zeugnis bekommen, wenn er nur 'gesinnungstüchtig' ist. Es dürfte aber immerhin noch Eltern geben, die ihren Kindern eine gründliche Ausbildung mitgeben wollen. Da wird sich den Lehrschwestern eine Verdienstmöglichkeit bieten, wenn ihnen nicht auch Nachhilfestunden verboten werden.

Die meisten Lehrschwestern werden sich auf andere Arbeitsgebiete umstellen müssen.

Ein dankbares Arbeitsgebiet wird vor allem die Krankenpflege sein. Die Caritaswerke der Diözese werden ein ganz besonderes Augenmerk darauf richten müssen, die geistliche Krankenpflege in den einzelnen Orten auszubauen, für die nebst den Kongregationen, die nach ihren Konstitutionen Krankenpflege zum Lebensprogramm haben, auch die Lehrorden heranzuziehen sind. In den Filialinstituten, welche die Lehrorden in den einzelnen Orten der Diözese haben, ist wenigstens eine Schwester für den Krankendienst auszubilden. Neue Filialinstitute sind von den Caritaswerken einzurichten. Wohl wird auch die NSDAP die braunen Schwestern mobilisieren. Aber gerade dieses Werk wird sich am frühesten tot laufen. Die braunen Schwestern werden nicht den Opfermut der geistlichen Schwestern aufbringen und werden nicht durchhalten. Sobald sich ihnen eine Heiratsgelegenheit bietet, werden sie zugreifen. Und das katholische Landvolk wird immer wieder nach den geistlichen Schwestern ausschauen.

Ein weiteres Arbeitsgebiet wird sich im Kirchendienste finden lassen. In größeren Pfarreien könnten sie als Kanzleikraft und Seelsorgshelferinnen herangezogen werden. Ein dankbares Gebiet wird der Organistendienst und die Pflege der Kirchen und Paramente sein. Die Lehrer, die auf dem Lande meist den Organistendienst besorgen, werden nolens volens gezwungen werden, diesen Dienst aufzugeben. Es haben auch bereits einzelne Lehrer den Dienst gekündet. Es wird wieder Sache der Diözesen sein, kirchliche Musikschulen zu schaffen, in denen die musikalischen Lehrschwestern für den Organistendienst ausgebildet werden. Die geistliche Schwester bringt infolge ihrer religiösen Durchbildung nicht nur liturgisches Verständnis sondern auch hingebende Liebe mit, was sich für das religiöse Leben der Pfarrgemeinde nur günstig auswirken kann.

An manchen Orten wird es auch möglich sein, die ganze Pflege der Kirche und Paramente Schwesternhänden anzuvertrauen. Frauenhände und Frauensinn haben für den Schmuck der Kirchen mehr

Geschick und Verständnis als rauhe Männerhände. Es wird sich nur zum Vorteil auswirken, wenn die Pflege der Kirche und Paramente den Schwestern übertragen wird und die Mesner für den Kirchendienst mehr ausgeschaltet werden.

Eine letzte Hilfe, die den geistlichen Schwestern geboten werden kann, ist die Anstellung im häuslichen Dienste, die freilich für die Schwestern manche Gefahr birgt. Es würden dafür nur ganz katholische Familien in Betracht kommen, die mehrere Angestellte im Hause beschäftigen können und für die religiöse Pflichten der Schwestern Verständnis und Entgegenkommen haben. Eine Übernahme von geistlichen Schwestern in häusliche Dienste oder in Pfarrhöfe würde wohl eine Dispens von der *vita communis* und auch eine Modernisierung der schwesterlichen Kleidertracht bedingen.

All diese Hilfen werden für die geistlichen Schwestern nur eine karge Lebensmöglichkeit schaffen. Es wird immer wieder Sache der Caritas sein, sich der Brotlosen anzunehmen. Das katholische Volk wird, wenn es sieht, daß die Schwestern alle Dienste annehmen, für die Not derselben Verständnis haben und sie nicht hungern lassen. Schon der letzte Aufruf hat das Interesse des Volkes geweckt und manche Spende für die Verfolgten flüssig gemacht. Und unser Herrgott wird die von der Welt Verstoßenen und Verlassenen nicht verlassen, wenn er sie auch gegenwärtig durch eine harte Schule führt.«

In weiser Vorausschau beschränkte man sich nicht nur auf Ratschläge für die nunmehr arbeitslos gewordenen Lehrschwestern, sondern stellte sich auch der sich immer deutlicher abzeichnenden Gefahr der Aufhebung einzelner oder gar aller Klöster in der Ostmark:

»Es dürfte nicht unangebracht sein, schon jetzt Weisungen vorzusehen für den Fall der Auflösung der schwesterlichen Gemeinden, sei es, daß diese Auflösung durch gesetzliche Maßnahmen oder durch den Einbruch des Bolschewismus erfolgt.

Der nationalsozialistische Staat nennt sich wohl einen sozialen Staat; aber wie er das Wort 'sozial' den geistlichen Schwestern gegenüber versteht und handhabt, dafür hat er bereits einen traurigen Beweis geliefert. Hat er sie mit einem Schlage aus den Schulen verwiesen, so kann er sie über Nacht mit einem Gesetze aus ihren Häusern vertreiben und die Auflösung der Ordensgemeinden verfügen (Deutscher Ritterorden!). Auch die Gefahr des Bolschewismus ist nicht ausgeschlossen. Und wie der mit den geistlichen Ordensgemeinden verfährt, dafür hat die Geschichte schon mehr als ein erschreckendes Beispiel.

Der Primas von Ungarn hat in der Zeit, als der Bolschewismus das Land heimsuchte, folgende Anweisungen an die Ordensleute ergehen lassen:



Die kirchlichen Dekrete und Instruktionen geben den zerstreut lebenden Ordensleuten Maßregeln an die Hand, nach denen sie sich zu richten haben (Die wichtigsten: Instruktionen S. Poenit. 1866; Declarat. 18 apr. 1867 et 12 sept. 1872; Decr. S.C.R. 30. jul. 1881 et 24. mart. 1903).

Die Bestimmungen enthalten folgende Vorschriften:

### I. Vor dem Auseinandergehen.

1. Die Mitglieder sollen das Ordenshaus nicht eher verlassen, als bis sie dazu gezwungen werden (Instr. 1866).  
NB. Die Erklärung: 'Ich trete aus dem Orden aus und werde Weltperson', bedeutet nach kanonischem Recht Apostasie, denn die Gelübde binden die Professoren an den betreffenden Orden und der Gehorsam verpflichtet sie, sich dem Oberen und der Regel zu unterwerfen. Der Austritt kann mit dem Gewissen nur dann vereinbart werden, wenn die dazu bevollmächtigte kirchliche Behörde die Entlassung und rechtsgiltige Dispens von den Gelübden erteilt hat.
2. Die Mitglieder dürfen während der Zeit, da sie zerstreut leben, ohne die Armut zu verletzen Geldunterstützungen vom Staat annehmen.

### II. Während des Auseinandergehens.

1. Die Kandidatinnen und Novizinnen haben keine Verpflichtung. Sie können nach Hause gehen oder aber die Verbindung mit dem Orden aufrecht erhalten. Haben sie ihre Noviziatsjahre im Noviziatshaus nicht vollendet, so können sie nur sog. Andachtsgelübde ablegen.
2. Die Professoren mit zeitlichen Gelübden gehören zum Orden und sind verpflichtet ihre Gelübde solange zu halten, bis ihr Termin abgelaufen ist. Im Sinne des neuen Kirchengesetzes sind sie dann vollkommen frei (can 63 CIC). Wenn sie im Orden bleiben wollen, erneuern sie ihre Gelübde wie gewöhnlich. Wollen sie den Orden vor Ablauf des Gelübdetermins verlassen, so kann den Klosterfrauen der Bischof Entlassung gewähren unter Anführung der Gründe vonseiten der Vorgesetzten (can 647). Auf Grund der Entlassung sind sie von den Gelübden dispensiert (can 648).
3. Für die Professoren mit ewigen Gelübden sind die Bestimmungen strenger, da sie das Auseinandergehen nur insofern gestatten, als ein Zwang obwaltet.
  - a) Vom Standpunkt des gemeinschaftlichen Lebens.  
Sie sollen, wenn möglich, in ein anderes Ordenshaus (Instr. 1866). Ist diese Möglichkeit für den Augenblick nicht gegeben,

so sind sie zum gemeinschaftlichen Leben verpflichtet, sobald es nur tunlich ist.

Können sie überhaupt nicht beisammen bleiben, so leben sie zwar in der Welt als 'zeitweilig säkularisierte'. Die Erlaubnis hiezu kann nur der Hl. Stuhl erteilen. Den bloß bischöflich bestätigten Ordensgemeinden kann es auch der Bischof erlauben.

b) Die Gelübde bleiben in Kraft.

Die Entlassung oder Dispens von den ewigen Gelübden kann nur der Hl. Stuhl erteilen, ob es nun einfache oder feierliche Gelübde sind. Den nur der bischöfl. Autorität untergeordneten Klosterfrauen kann sie der Bischof gewähren (can 52 § 1). In der Praxis mögen sie sich an das bischöfl. Ordinariat wenden.

Die Armut ist zur Zeit des Zerstreulebens insoferne verpflichtend, als die Mitglieder zwar über das erworbene Geld verfügen und für ihren Unterhalt aufkommen dürfen, jedoch in bedeutenden Dingen (z. B. einer Erbschaft) nur nach dem Rate und der Einwilligung der Vorgesetzten und des Bischofs oder in dringenden Fällen des Beichtvaters verfahren müssen (Decr. 1876). Wo gemeinschaftliches Leben möglich ist, ist auch die Geldverwaltung gemeinsam. Was die Mitglieder verdienen, gehört eigentlich dem Orden (can 580 § 2).

Die Keuschheit verpflichtet gradeso wie im Kloster. Der Gehorsam erhält die Mitglieder im Abhängigkeitsverhältnis zu den Vorgesetzten insoweit es die Verhältnisse gestatten, in Dingen der allgemeinen kirchlichen Disziplin vom Bischof (S. Poen. 1867). In der Stadt, in der die Mitglieder zerstreut leben, sei eine Vorgesetzte bestimmt, die von allem Kenntnis hat und die Verbindung aufrecht erhält (S. Poen. 1867).

Während des Zerstreulebens können sie bei wem immer beichten. Wenn sie sich in Ordensangelegenheiten mit ihren Vorgesetzten nicht verständigen können, sollen sie sich an das bischöfliche Ordinariat wenden.«<sup>32</sup>

## EINE ERHEBUNG DES SALZBURGER LANDESSCHULRATS ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN LAGE DER FRAUENKLÖSTER

Auch seitens des Salzburger Landesschulrats war man sich der weitreichenden Folgen der schulbehördlichen Maßnahmen speziell für die Frauenklöster durchaus bewußt. Daher lud Landesrat Karl Springenschmid die Vertreter der Salzburger Frauenklöster für den 17. November 1938 zu einer Besprechung in den Bischofssaal der Neuen Residenz. Dort forderte der Landesrat – begleitet von Assessor Dr. H. Lettner und dem Fachinspektor für die Schülerheime, Prof. Dr. Ferdinand Faber<sup>33</sup> – von den versammelten Ordensoberinnen und

Klosterschwestern Auskünfte über eine Reihe von Fragen. Dazu gehörten Angaben über den Orden selbst, wie seine Tätigkeit und die Situierung des Mutterhauses bzw. die Zahl der Schwestern in den einzelnen Niederlassungen. Auch die vorhandenen Liegenschaften und Vermögenswerte erweckten das Interesse Springenschmids. Die folgenden Informationen wurden ihm teils in der Sitzung selbst gegeben – wo sie sogleich protokolliert wurden<sup>34</sup> –, teils sind sie in ergänzenden schriftlichen Mitteilungen der Ordensvorstehungen enthalten. Ein Schriftverkehr war deshalb notwendig, da die anwesenden Vertreterinnen der Salzburger Klöster nicht alle Fragen ad hoc beantworten konnten oder wollten.

### 1. *Benediktiner-Frauenstift Nonnberg*

– Das Stift war autonom, ein Mutterhaus gab es nicht.

– Bis zur Schließung durch den Staat hatte das Stift eine Schule und ein Pensionat geführt, wobei die Einnahmen aus dem Internats- und Schulbetrieb einen wesentlichen Einkommensbestandteil des Klosters darstellten. Weitere Einkommensfaktoren waren die Ertragnisse einer eigenen Ökonomie und Gärtnerei, gelegentlich wurden im Kloster auch Gäste aufgenommen, meist Verwandte der hier lebenden Schwestern. Für die Zukunft plante man die Übernahme von Heimarbeiten (Nähen, Stricken usw.) und die Erzeugung von Paramenten. Auch an die Gründung eines eigenen Verlages war gedacht, um – sollte dies bewilligt werden – künstlerische Werke herauszugeben<sup>35</sup>.

– Im Kloster lebten 52 Chorfrauen, darunter zwei Ausländerinnen (eine Schweizerin und eine Tschechoslowakin), zwei einfache Pfaffen und eine Postulantin. Daneben 43 Laienschwestern, darunter eine Ausländerin (Italien), und drei Laienschwestern mit einfacher Profess, somit insgesamt 101 Personen<sup>36</sup>.

– Das Kloster verfügte über einen reichen Grundbesitz. Neben dem Stiftsgebäude (= Nonnberggasse 1, 2 und 6 mit Wohnungen der Ordensgemeinde, des Pater Spirituals und Kaplans sowie der Hausdienstleute) gab es Objekte in der Nonnberggasse 3, 4, 5, 7 und 8 (für Mesnerwohnung und andere Dienstwohnungen, sowie unter Mieterschutz stehende Privatwohnungen), Nonntaler Hauptstraße 27 (Stiftswäscherei), Nonntaler Hauptstraße 42 (altes Meierhaus und sogen. Stallgebäude samt Dienst- und Mietwohnungen), Nonntaler Hauptstraße 44 (Stiftsgärtnerei samt Dienst- und Mietwohnungen), Gneis 73 (Ökonomiegebäude samt landwirtschaftlichem Grund), Gneis 30 (Wohnungen für Dienstleute), Gneis 15 (Haus mit drei kleinen Mieterschutzwohnungen), Gneis 74 (Torfstecherhütte samt Torfgrund, zugleich Wohnung der Torfstecherfamilie) und Erentrudisalm Gfalls 5 (Erholungsheim mit Landwirtschaft, verpachtet). Außerdem besaß das Stift noch Wald in den Gemeinden Siezenheim, Hallwang und Höhenwald-Thurnberg<sup>37</sup>.

## 2. Ursulinenkloster Salzburg

– Der Orden bestand damals schon fast 400 Jahre. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war jedes Ordenshaus völlig selbständig. Dann setzte eine Zentralisation ein, in Österreich erst ab 1921. Ein Generalat bestand in Rom, ein Provinzhaus in Linz oder Wien, je nachdem Sitz der Provinzpriorin<sup>38</sup>.

– Als primäre Ordensaufgabe wurde die Schulerziehung bezeichnet<sup>39</sup>.  
– Der Konvent bestand aus 66 Klosterfrauen, darunter vier Ausländerinnen (drei Russinnen aus dem deutschen Wolgagebiet und eine Italienerin)<sup>40</sup>.

– Zum Kloster gehörte folgender Realbesitz: Das Stadtkloster (Franz-Josef-Kai 19, 21) mit Kirche, im Besitz des Ordens seit 1698, das Schulgebäude (Gstättengasse 12, 14) mit Realgymnasium, 1910 erbaut; Existenzgrundlage – nach Schließung des Schulbetriebes – bot eine eigene Ökonomie in Glasenbach, wozu die Häuser Glasenbach 16 (gekauft 1898), Glasenbach 13 (gekauft 1913 mit Zubau aus dem Jahr 1922) und Glasenbach 52 (gebaut 1929) gehörten. Diese Objekte waren noch mit Darlehen belastet, das Haus 52 mit 7440 RM und die Häuser 13 und 16 mit 18.385,28 RM. Über nennenswertes Geldvermögen verfügte das Kloster nicht, es waren nur einige Wertpapiere bei der Bank für Oberösterreich und Salzburg (300 RM Deutsche Anleiheablöse, 650 Schilling-Ablöse, 3000 österr. Trefferanleihe und 100 fl. Albrechtsbahnschuld.) bzw. bei der Spänglerbank (1200 Ungar Kronenrenten) hinterlegt. Dazu kam noch ein Sammlungserlös von RM 9200,- für die Renovierung der Kirche, die jedoch mit 20.000,- RM veranschlagt war, so daß damit nur die dringendsten Verbesserungen in Auftrag gegeben werden konnten. Diesen Guthaben standen aber – neben den bereits erwähnten Darlehen – noch laufende Schulden für Lebensmittel, Heizmaterial, Versicherungen usw. in Höhe von RM 13.787,14 gegenüber<sup>41</sup>.

## 3. Kapuzinerinnen zu St. Maria Loretto

– Das Kloster wurde 1634–36 erbaut und seitdem immer von Schwestern dieses Ordens, nämlich Tertiär-Kapuzinerinnen mit feierlicher Ordensgelübden und strenger Klausur, bewohnt. Das Kloster war selbständig und verfügte über keine institutionellen Verbindungen mit anderen Ordenshäusern.

– Es handelte sich um einen »beschaulichen« Orden, die Ordensaufgabe bestand in Gebet und religiösen Betrachtungen<sup>42</sup>, Schulen wurden niemals geführt, auch keine Krankenpflegetätigkeit ausgeübt.

– Es lebten hier 23 Chor- und fünf Laienschwestern sowie zwei Kandidatinnen, somit war das Kloster vollzählig besetzt, da es nur für 3 Personen konzipiert worden war<sup>43</sup>.

– Über Realbesitz verfügte das Kloster, abgesehen vom eigentlichen Klostergebäude mit Kirche (Paris-Lodron-Straße 6) und einem kle-

nen Haus (Paris-Lodron-Straße 4), das nur zwei Zimmer für Dienstboten enthielt, nicht. An weiteren Vermögenswerten besaß man Wertpapiere in Höhe von 14.660,70 S und Geldforderungen in Höhe von 24.670,26 S, wovon 2.257,90 S insofern belastet waren, als für die Zinsen dieses Betrags Stiftsmessen gelesen werden mußten<sup>44</sup>.

#### 4. Chorfrauen vom hl. Augustin auf Schloß Goldenstein

- Goldenstein war ebenfalls ein völlig autonomes Kloster, das über keine Filialen verfügte; Gründungsjahr 1877.

- Nach der Schließung von Schule und Internat planten die Schwestern ein Altersheim einzurichten und die in den oberen Stockwerken gelegenen Räume als Gästezimmer (Fremdenpension) zu verwenden<sup>45</sup>.

- Im Kloster wohnten 39 Ordensschwestern (darunter eine tschechoslowakische Staatsbürgerin) sowie eine Laienschwester-Kandidatin<sup>46</sup>.

- Über Vermögenswerte und Liegenschaften (außer dem eigentlichen Klostergebäude) verfügte man weder im Reichsgau Salzburg noch anderswo<sup>47</sup>.

#### 5. Kloster »Unserer Frau von der Liebe des guten Hirten« zu St. Josef

- Das Mutterhaus (Provinzial-Haus) befand sich in Wiener Neustadt bei Mödling.

- Die Ordensaufgabe bestand in der Erziehung schwer erziehbarer und sittlich gefährdeter Mädchen. Mit Freude nahm man eine Zusicherung von Landesrat Springenschmid zur Kenntnis, daß das Internat und die Schule aufrechtbleiben würden, allerdings unter der Einschränkung, daß die Leitung in die Hand eines vom Landesschulrat bestellten Lehrers komme<sup>48</sup>.

- Im Kloster St. Josef wohnten 59 Ordensschwestern (darunter eine Schwester mit jugoslawischer Staatsbürgerschaft)<sup>49</sup>.

- Neben dem eigentlichen Klostergebäude (Hellbrunner Straße 14) mit Garten und Wiesen in Morzg verfügte man an Liegenschaften nur mehr über ein Wohnhaus (Hellbrunner Straße 13). An Vermögenswerten waren abgesehen von den laufenden Einnahmen noch Wertpapiere im Nominale von S 8200,- vorhanden. Dem standen allerdings Belastungen (Treuhandvermögen für noch lebende Schwestern) in Höhe von RM 28.529,- gegenüber<sup>50</sup>.

#### 6. Kongregation der Schulschwestern in Hallein

- Das Mutterhaus der Schulschwestern befand sich als ausschließliche Gründung für das Land Salzburg seit dem Jahr 1723 in Hallein. Von dort wurden im Lauf von mehr als zweihundert Jahren 55 Filialen gegründet, die mit Ausnahme von zwei kleinen Filialen in Ober-

donau und drei Filialen in Bolivien sich alle im Land Salzburg befanden. Eine Schließung der Filialen und Zusammenziehung der Schwestern in Hallein erachtete man deshalb als unmöglich, da schon 113 Schwestern im Mutterkloster lebten und für mehr weder Platz noch Arbeitsmöglichkeit gegeben war. Außerdem gab es in den verschiedenen Filialen noch zwischen 24 und 30 alte und kränkliche Schwestern, die man ohnedies bald im Mutterhaus aufnehmen mußte<sup>51</sup>.

– Die Ordensaufgabe bestand in Schuldienst, Armen- und Krankenpflege. Im Vordergrund stand die Erziehungsarbeit, weshalb man neben der Schule in Hallein auch solche im Pinzgau, Pongau und Lungau führte<sup>52</sup>.

– Der Personalstand der Kongregation betrug 278 Ordensangehörige (260 ProfessoSchwestern, 14 Novizinnen und vier Kandidatinnen). 113 davon lebten in Hallein (81 im Mutterhaus und 32 in den dortigen Filialen: Pensionat, Waisenhaus, Hort, Kranken- und Armenhaus). Von den Schwestern arbeiteten 83 als vollwertig geprüfte Volks-, Hauptschul- und Handarbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. 77 weitere in der Armen- und Krankenpflege. 100 Schwestern besorgten die Wirtschaft für Schulen, Internate usw. Nach der Schließung der Erziehungseinrichtungen wechselten viele Schwestern in den »Hausdienst« (Lasserhof, St. Rupert) oder übernahmen Stickereien und Nähereien in Heimarbeit. Fünf Schwestern sollten zudem in die südamerikanischen Filialen wechseln<sup>53</sup>. An Landesrat Springenschmid richtete man angesichts der tristen Beschäftigungssituation die Anfrage, ob nicht die Ordensangehörigen, die früher ein Gewerbe ausgeübt hatten, erneut eine Gewerbeberechtigung erhalten könnten.

– Im Besitz der Kongregation standen die folgenden Liegenschaften:

a) in Hallein das Mutterhaus, zwei Schulhäuser, das »Elisabethinum«, ein Waisenhaus für 20 bis 30 Mädchen, ein Gemüsegarten und ein kleiner Hof;

b) in Abtenau ein kleines Ferienhaus für erholungsbedürftige Lehrerinnen, Armen- und Krankenschwestern oder sonstige erschöpfte Schwestern, die im Mutterhaus wegen Platzmangels keine Unterkunft finden konnten;

c) in St. Johann eine Haushaltungsschule, ein kleiner Hof und ein Gemüsegarten. Die Schule war inzwischen an die NS-Frauenschaft vermietet, die sechs Schwestern bewohnten die Zimmer im Dachgeschoß;

d) in Grödig ein Haus, in dem sowohl Kindergarten als auch Nahrungsschule untergebracht waren;

e) in Maria Alm eine kleine Pension mit einer Ökonomie und einer kleinen Krämerei;

f) in Tamsweg ein Haus mit zwei kleinen Mietwohnungen.

Diesen Aktiva standen Passiva (Schulden für den Anbau eines Schulhauses an das Mutterhaus im Jahr 1929) in Höhe von RM 29.876,- gegenüber<sup>54</sup>.

### 7. Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul

- Das Mutterhaus in Salzburg-Mülln war eines der vielen Provinz-Centralhäuser der über die ganze Welt verbreiteten Kongregation, die ungefähr 40.000 Mitglieder zählte und in letzter Instanz den Generaloberen in Paris unterstand. Im Land Salzburg befanden sich 41 Niederlassungen<sup>55</sup>.

- Die Aufgaben des Ordens lagen in der Erziehung und in der Krankenpflege<sup>56</sup>.

- In Salzburg lebten insgesamt 402 Schwestern, von denen 13 Schulschwestern und zehn Kindergartenschwestern behördlich ihres Amtes enthoben worden waren und die nunmehr von der Kongregation für andere Tätigkeiten herangezogen wurden<sup>57</sup>.

Weitere Fragen zu beantworten, weigerte sich die Visitatorin Anna Bertha von Königsegg konsequent, da diese ihrer Auffassung nach nichts mit der Schule zu tun hatten. Sollte Landesrat Springenschmid jedoch noch andere Befugnisse als die eines Referenten für das Schulwesen bei der Gauleitung Salzburg haben, so sollte er ihr mitteilen, in welcher Eigenschaft er sich für die Beantwortung weiterer Fragen interessiere<sup>58</sup>. An eventuellen Maßnahmen des Landesschulrats zugunsten der Lehrschwestern zeigte sich Königsegg nicht interessiert, da sie selbst – im Verein mit ihrer geistlichen Obrigkeit – hoffte, für ihre aus dem Schuldienst entfernten Ordensmitglieder eine Existenzmöglichkeit zu finden<sup>59</sup>. Diese Abfuhr mußte der Schulpolitiker – wenn auch verstimmt – zur Kenntnis nehmen<sup>60</sup>.

### 8. Barmherzige Schwestern vom hl. Kreuz

- Das Mutterhaus der Kreuzschwestern war in der Schweiz, ein Provinzhaus befand sich in Linz. In Salzburg bestanden vier Niederlassungen, davon zwei in der Stadt, nämlich das Knabeninstitut auf der Edmundsburg und das Mädchenheim »St. Elisabeth«. Daneben gab es Kreuzschwestern in Badgastein (Gemeindekrankenhaus und Kinderheim) und in Straßwalchen (Kindergarten, Nähschule, Krankenpflege)<sup>61</sup>.

- Die Ordensaufgabe bestand in Krankenpflege, Armenpflege und Internatsführung<sup>62</sup>.

- Auf der Edmundsburg befanden sich 12 Schwestern, wovon sich drei der Krankenpflege und neun dem Internat widmeten. Im Mädchenheim St. Elisabeth lebten ebenfalls 12 Schwestern, wovon fünf in der Krankenpflege eingesetzt wurden. Vier weitere Schwestern wirkten in Badgastein, drei in Straßwalchen<sup>63</sup>.

An Liegenschaften besaß der Orden nur das Mädcheninstitut »St. Elisabeth« und ein Gebäude in Straßwalchen, über weitere Vermögenswerte verfügte man nicht<sup>64</sup>.

### 9. Schulschwestern aus dem Mutterhaus zu Vöcklabruck

– Das Mutterhaus des Ordens befand sich in Vöcklabruck, der Orden zählte insgesamt 840 Schwestern. Im Gau Salzburg gab es die Schulschwestern an fünf Orten. In der Stadt Salzburg bestand eine Filiale in der Schwarzstraße 27 mit einer Volks- und Hauptschule, einer Kindergärtnerinnen- und Handarbeitslehrerinnen-Bildungsanstalt, einem Kindergarten und einem Pensionat. Daneben hatten die Schulschwestern die Wirtschaftsführung im Priesterhaus in Salzburg und im Missionshaus am Mayburgerkai über. Auch in der Lungenheilstätte Grafenhofen waren Schwestern beschäftigt (Küche, Wäsche, Krankenpflege)<sup>65</sup>, ebenso in der Caritasanstalt St. Anton bei Bruck an der Großglocknerstraße (Schwachsinnigenfürsorge an der dortigen »Hilfsschule und Idiotenanstalt«)<sup>66</sup>.

– Die Ordensaufgabe bestand im Schuldienst, der Kranken- und Armenpflege<sup>67</sup>.

– In der Filiale Schwarzstraße wohnten und arbeiteten 29 Schwestern, die nach der Schließung des Schulbetriebs ihren Lebensunterhalt zum Teil durch Heimarbeit bestritten und deren Existenz durch die Einnahmen aus der Miete für Schule und Pensionat weitgehend gesichert erschien. Eine Abgabe von Schwestern an das Mutterhaus in Vöcklabruck schien unmöglich, da schon von anderen Arbeitsstellen, die nicht im Eigenbesitz des Ordens standen, Schwestern an das Mutterhaus abgegeben worden waren. Das Priesterhaus Salzburg beschäftigte weitere 12 bis 14 Schwestern, im Missionszentrum Mayburgerkai wirkten vier Ordensangehörige. In Grafenhofen arbeiteten zwischen acht und zehn Schwestern, in der Caritasanstalt St. Anton weitere 24 bis 26<sup>68</sup>.

– Ordenseigener Besitz war nur das Schul- und Wohnhaus in der Schwarzstraße mit einem anschließenden Park und Obstgarten<sup>69</sup>.

### 10. Dominikanerinnen

– Die Kongregation der Schwestern der hl. Katharina von Siena vom dritten Orden des hl. Dominikus war völlig selbständig, das Mutterhaus stand in der Wolf-Dietrich-Straße 35. Außer im Mutterhaus befanden sich Schwestern noch im Inquisitenspital, im Spital der Barmherzigen Brüder, in der Privatklinik Dr. Wehrle und im kongregationseigenen Altersheim in Parsch (Gaisbergstraße 27)<sup>70</sup>.

– Ihre Aufgabe bestand in der Kranken-, Armen- und Privatpflege<sup>71</sup>.

– Zur Kongregation gehörten 40 Schwestern und sechs Novizinnen. Von den Schwestern lebten elf im Mutterhaus, eine Schwester war im Inquisitenspital, zwölf waren bei den Barmherzigen Brüdern, neun in der Privatklinik Wehrle und sieben im Altersheim tätig<sup>72</sup>.

– Im Gau Salzburg besaß die Kongregation das Haus Wolf-Dietrich-Straße 35 und 37 im Schätzwert von 80.000 Schilling und das Haus Gaisbergstraße 27 im Schätzwert von 70.000 Schilling<sup>73</sup>.



### 11. *Petrus Claver-Sodalität*

- Das Ordenshaus befand sich in Maria Sorg bei Lengfelden (Post Kasern), das Mutterhaus in Rom.
- Oberstes Ziel der Sodalität war die Missionstätigkeit, es wurde weder eine Schule noch ein Internat geführt<sup>74</sup>.
- Die Sodalität zählte 40 Mitglieder, darunter vier Auslandsdeutsche (Südtirol), eine Schweizerin, eine Italienerin, acht Polinnen und drei Schwestern aus Jugoslawien<sup>75</sup>.
- Angaben über Liegenschaftsbesitz wurden keine gemacht, dafür das sonstige Vermögen exakt aufgelistet. Die Sodalität verfügte an Bargeld über 8252,75 RM, über ein Postsparkassenguthaben in Höhe von 316,27 RM, über Bank- und Sparkasseneinlagen in Höhe von 7390,58 RM, über Wertpapiere im Nominale von 35.380,75 RM, über Beteiligungen in Höhe von 84.000,- RM, über Darlehensforderungen von 20.846,70 RM, über ein Anlagevermögen der Druckerei (Maschinen, Druckereieinrichtung, Material) von 159.900,- RM und über Mobiliar und Museumsbestände im Wert von 4500,- RM<sup>76</sup>.

### 12. *Schwestern von der schmerzhaften Mutter in Dürnberg*

- In Salzburg verfügte die Kongregation nur über eine Niederlassung auf dem Dürnberg. Die Zentrale befand sich in Rom.
- Die Aufgabe bestand in der Krankenpflege, auf dem Dürnberg wurde ein Erholungsheim für kranke Schwestern der eigenen Kongregation und für Auswärtige betrieben.
- In der Salzburger Niederlassung lebten 12 Schwestern (davon eine mit Schweizer Staatsangehörigkeit). Kandidatinnen gab es hier keine.
- Außer dem eigentlichen Klostergebäude besaß man noch eine kleine Ökonomie<sup>77</sup>.

Die Ergebnisse dieser Erhebung verwendete Landesrat Springenschmid jedoch nicht im Sinn des behaupteten Zwecks. Hatte er noch in einem – an die Kongregation der Schulschwestern in Hallein gerichteten – Schreiben vom 2. Dezember 1938 vorgegeben, das Ziel dieser Fragen bestehe in einer genauen Erfassung jener Orden, die eine Schultätigkeit ausgeübt haben, um sich so ein Bild von ihrer weiteren Existenzmöglichkeit machen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können<sup>78</sup>, so kann man im nachhinein feststellen, daß ihm jegliches soziales Engagement fern lag und er ausschließlich aus politischen Motiven handelte. Resultat war nämlich keine staatliche Hilfsaktion für arbeitslose Nonnen, sondern nur die Erstellung der folgenden Richtlinien für das weitere Vorgehen gegen die Frauenklöster im Reichsgau Salzburg:

1. Abschiebung der Ausländer in die ausländischen Niederlassungen der Orden.

2. Aufhebung der vielen Filialen und Vorsorge treffen, daß die Schwestern ins Mutterhaus zurückkehren.
3. Da Salzburg gegenüber anderen Gauen eine bedeutend größere Anzahl von Schwestern aufweist, wäre ein gerechter Ausgleich mit den Nachbargauen wünschenswert.
4. Es ist eine Möglichkeit zu suchen, die Orden möglichst zusammenzulegen und jene Angehörigen, die keine Aufgabe zu erfüllen haben (Altersheime, Krankenpflege), zu veranlassen, Arbeit zu übernehmen, durch die sie sich den Lebensunterhalt selbst erwerben.«<sup>79</sup>

## ERGEBNISSE UND AUSWIRKUNGEN EINER ERHEBUNG DES MINISTERIUMS FÜR INNERE UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN ZUR SOZIALEN LAGE DER FRAUENKLÖSTER

Unter dem Datum vom 5. Jänner 1939 richtete das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (= MfiukA) an alle Landeschulräte und den Stadtschulrat für Wien das Ersuchen um umgehende Erhebung und Berichterstattung, »wieviele weibliche Angehörige klösterlicher Genossenschaften infolge der durchgeführten Entkonfessionalisierung des Schulwesens erwerbslos geworden sind«. Erhoben sollte auch werden, »wieviele von den im Schuldienst gestandenen weiblichen Angehörigen klösterlicher Genossenschaften sich anderen Berufstätigkeiten (womöglich: welchen?) zugewendet haben. Hierbei wolle festgestellt werden, ob der neue Beruf im Inland oder Ausland ausgeübt wird«<sup>80</sup>.

Seitens des Salzburger Landesschulrats wurden die einzelnen Bezirksschulräte mit der Erhebung der notwendigen Daten beauftragt<sup>81</sup>. Folgende Rückmeldungen gingen daraufhin im Lauf der nächsten Wochen ein:

### 1. Stadtschulrat Salzburg und Bezirksschulrat Hallein

		<i>Zahl der enthobenen</i>		
	<i>Lehrerinnen</i>		<i>Kindergärtnerinnen</i>	
Salzburg:	Nonnberg	16	Schwarzstraße	2
	Ursulinenkloster	6	Nonntal	2
	Schulschwestern		Marianum	2
	(Schwarzstraße)	11	St. Elisabeth	1
			Itzling	2
	insgesamt	33	Maxglan	2
			Parsch	1
			insgesamt	12

*Zahl der enthobenen*

	<i>Lehrerinnen</i>		<i>Kindergärtnerinnen</i>	
Hallein:	Abtenau	3	Stadt Hallein	4
	Stadt Hallein	16	Abtenau	1
			Golling	1
	insgesamt	19		
			insgesamt	6

In der gemeinsamen Meldung des Stadtschulrats Salzburg und des Bezirksschulrats Hallein wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese insgesamt 70 Personen in die Mutterhäuser zurückgegangen waren und daß es nicht feststellbar sei, welche Berufe sie nunmehr ausübten<sup>82</sup>.

### 2. *Bezirksschulrat Salzburg Umgebung*

Dieser Bezirk war nur von der Auflassung der Volks- und Hauptschule in Goldenstein betroffen. Die dort wirkenden zehn Ordensfrauen wandten sich in der Folge einer neuen Berufstätigkeit zu, indem sie in ihrem Kloster ein Erholungs- und Altersheim einrichteten<sup>83</sup>.

### 3. *Bezirksschulrat Zell am See*

In diesem Schulbezirk wurden in Alm eine, in Bramberg vier, in Bruck zwei, in Lend zwei, in Mittersill zwei, in Piesendorf drei, in Utendorf zwei und in Zell am See drei, insgesamt also 19 Schwestern aus dem Schuldienst entfernt. Dazu kamen jeweils eine Kindergärtnerin in Zell am See, Lend und Mittersill. Dem Bezirksschulrat war nicht bekannt, ob sich von diesen Schwestern »jemand einem anderen Beruf zugewandt oder ein Unterkommen gefunden hat«<sup>84</sup>.

### 4. *Bezirksschulrat St. Johann*

Durch die Aufhebung der privaten Volksschule in Schwarzach wurden eine, durch die Umwandlung der bisher konfessionell geführten Haushaltungsschule »Elisabethinum« in St. Johann drei, durch die Überführung der konfessionellen Kindergärten in NSV-Kindergärten sieben Schwestern aus ihren bisherigen Positionen im Schul- und Kindergartenwesen ausgeschieden. Zwei (der sieben) Kindergärtnerinnen waren noch vor dem Erhebungszeitpunkt gestorben, weshalb sie auch der Landesschulrat nicht mehr in seinem Schlußbericht berücksichtigte. Die übrigen Ordensschwestern befanden sich – so der Bericht – »in den Ordenshäusern und werden anderweitig verwendet. Ob sie als völlig 'erwerbslos' bezeichnet werden können, ist fraglich«<sup>85</sup>.

### 5. *Bezirksschulrat Tamsweg*

In diesem Schulsprengel wurden eine Lehrerin (in Tamsweg) und vier Kindergärtnerinnen (jeweils eine in Tamsweg und Mauterndorf sowie

zwei in Ramingstein) ihrer bisherigen Tätigkeit enthoben. Während die Lehrerin durch ihre Pension und zusätzliche Handarbeiten eine ausreichende Existenzgrundlage hatte, lebte eine der Kindergärtnerinnen tagsüber bei einer Familie als Kinderfräulein gegen ortsübliche Entlohnung und Kost. Zwei weitere produzierten für die NSV Hausschuhe, wofür sie eine Unterstützung erhielten. Auch von anderen Seiten (Bauern, Gräfin Szapary) wurde ihnen einiges zugewendet<sup>86</sup>.

Unter Nichtberücksichtigung der zwei bereits verstorbenen Kindergärtnerinnen leitete der Salzburger Landesschulrat unter dem Datum vom 30. Jänner 1939 das folgende Erhebungsergebnis nach Wien weiter: »Auftragsgemäß wird berichtet, daß infolge der durchgeführten Entkonfessionalisierung des Schulwesens im Gau Salzburg 86 Lehrerinnen und 30 Kindergärtnerinnen ausgeschieden worden sind; die meisten sind in das Mutterhaus zurückgekehrt und finden dort eine entsprechende Beschäftigung; die 10 Schwestern von Goldenstein bei Salzburg haben dadurch ein Auskommen gefunden, daß sie ein Alters- und Erholungsheim gegründet haben; 8 Schwesterlehrerinnen des Tennengaus und Pinzgaus, die als öffentliche Lehrerinnen angestellt waren, beziehen einen Ruhegenuß.«<sup>87</sup>

Absolut zuverlässig waren diese Zahlenangaben jedoch nicht, wie eine Nachprüfung des Bezirksschulrates Hallein ergab. Anstelle der ursprünglich gemeldeten Zahl von 19 enthobenen Lehrerinnen mußte man nämlich nachträglich die Angaben auf 45 erwerbslos gewordene Schulschwestern (35 an der Mädchen-Hauptschule Hallein, vier an der Mädchen-Volksschule Hallein, eine in Golling, drei in Abtenau und zwei an der Landwirtschaftsschule Winklhof) korrigieren<sup>88</sup>. Da zu diesem Zeitpunkt der Bericht nach Wien schon längst abgegangen war, konnten diese 26 zusätzlichen Lehrkräfte auch nicht mehr in der Statistik berücksichtigt werden.

Daß das Ziel der Erhebung des MfiukA nicht in der Unterstützung notleidender Nonnen gelegen war, wird aus den folgenden Vorgängen deutlich. Da offensichtlich einige Berichte aus den Ostmarkgauen dahingehend ausgefallen waren, daß ein Teil der Schwestern ihren Verbleib im Erziehungswesen durch die Abhaltung von Privatkursen bzw. Nachhilfestunden zu sichern suchte, ordnete das Ministerium an, daß mit sofortiger Wirkung »die Schließung dieser Privatkurse zu verfügen« sei, »insoferne es sich in diesen Fällen um eine Übertretung der bestehenden Vorschriften und Weisungen über den Privatunterricht handelt«<sup>89</sup>. Der Salzburger Landesschulrat beauftragte daraufhin die Bezirksschulräte, ehestens Mitteilung zu erstatten, »ob im dortigen Geschäftsbereich derartige Wahrnehmungen gemacht wurden«<sup>90</sup>. Die diesbezüglichen Rückmeldungen der Bezirksschulräte in St. Johann, Zell am See und des Stadtschulrats waren jedoch allesamt negativ.

Diese Antworten entsprachen zwar der Realität in diesem Zeitpunkt, verschleierten allerdings die tatsächlichen Vorgänge. Denn unmittelbar nach dem Auftrag des Ministeriums, zu erheben, welchen neuen Erwerbszweigen sich die aus dem Schuldienst ausgeschiedenen Schwestern zugewandt hätten, war durch den Salzburger Landesschulrat folgender Erlaß an alle Kloostervorstellungen im Land Salzburg herausgegeben worden: »Es hat sich herausgestellt, daß in verschiedenen Klöstern des Gaues Salzburg Privatunterricht erteilt wird. Dies verstößt jedoch gegen den Sinn der Aufhebung aller konfessionellen Schulen und dient offenbar zur Umgehung dieser Maßnahmen der n.s. Schulführung. Der Landesschulrat ordnet daher an, daß es allen Angehörigen von Orden untersagt ist, irgendwelchen Unterricht und sei es auch nur im häuslichen Rahmen, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich, ohne seine Genehmigung zu erteilen. Sollte sich herausstellen, daß dieser Anordnung nicht volle Rechnung getragen wird, so wäre der Landesschulrat zu seinem Bedauern gezwungen mit Zwangsmaßnahmen voranzugehen, die bestimmt nicht im Interesse der betroffenen Kongregation liegen würden.«<sup>91</sup>

Mit dem Argument, daß von den Klöstern kein Schulunterricht, sondern nur Nachhilfestunden erteilt würden, setzte sich das Ordinariat gegen diese Anordnung zur Wehr und ersuchte um deren Sistierung: »Weiters wird bemerkt, daß sich der oben zitierte Erlaß nicht auf ein Gesetz beruft. Die Deduktion aus dem Sinne der Aufhebung der konfessionellen Schulen kann ein Gesetz nicht ersetzen.«<sup>92</sup> Trotz dieser Einwendungen beharrte der Landesschulrat auf seiner Anordnung. Beschwichtigend teilte er nun mit, daß er nicht beabsichtige, »den Schwestern die Möglichkeit der Erteilung zu nehmen«, er behalte »sich aber die Kontrolle darüber aus den Gründen der genannten Verordnung vor«<sup>93</sup>. Daß es sich bei den genannten Beteuerungen um bloße Lippenbekenntnisse handelte, erwies sich, als die ersten konkreten Ansuchen um Genehmigung von Privatstunden eintrafen<sup>94</sup>. Sowohl der Antrag der Schulschwestern von Hallein als auch derjenige der Schwestern von Goldenstein wurde ohne Angabe von Gründen abgelehnt<sup>95</sup>, die Erteilung von Privatstunden mußte unverzüglich eingestellt werden. Damit erklärt sich auch, daß bei der Ende Juni 1939 erfolgten Erhebung keine derartigen Tätigkeiten von weiblichen Ordensangehörigen im Gau Salzburg eruiert werden konnten.

Diese kompromißlose Haltung des Landesschulrats gegenüber jeder Form einer Lehrtätigkeit von Ordensangehörigen blieb bis zum Ende der NS-Herrschaft bestehen. Die eigenen Weisungen wurden auch nicht anläßlich eines neuen, stärker differenzierenden Erlasses des MfiukA revidiert. Diese Verfügung ging zwar ebenfalls davon aus, daß jeglicher schulmäßig erteilter Privatunterricht unter die Bestimmungen über das Privatschulwesen falle, nicht jedoch die Erteilung von Einzelunterricht: »... Die Erteilung von Einzelunterricht (z. Bsp. als Nachhilfeunterricht) unterliegt jedoch nach der derzeitigen Rechts-

lage nicht der schulbehördlichen Aufsicht; Mißstände in dieser Unterrichtserteilung könnten nur auf polizeilichem Wege abgestellt werden. Es wären daher Polizeibehörden gegebenenfalls von Wahrnehmungen auf diesem Gebiete in Kenntnis zu setzen. Da aber die Erteilung von Einzelunterricht an Schüler durch Ordensangehörige und Weltgeistliche nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Jugendziehung nicht erwünscht ist, ersuche ich, auf Eltern und Schüler in geeigneter Weise dahin einzuwirken, daß bei Ordensangehörigen und Weltgeistlichen kein Privatunterricht genommen wird . . .«<sup>96</sup>

Trotz dieser eindeutigen Aussagen blieb in Salzburg jeglicher Unterricht durch Ordensgeistliche auch weiterhin vom hiesigen Landeschulrat untersagt, allerdings mit einer Ausnahme. An einer einzigen Schule durften Ordensangehörige als Lehrkräfte tätig bleiben, und zwar an der Hilfsschule des Caritasverbandes in Hundsdorf<sup>97</sup>. Diese Sonderregelung vertrat man mit dem Argument, daß »weltliche Lehrkräfte . . . derzeit infolge des großen Lehrermangels nicht zur Verfügung« stünden<sup>98</sup>.

## DAS WEITERE SCHICKSAL DER FRAUENKLÖSTER UND DER LANGE WEG ZU EINER WIEDERGUTMACHUNG

Wie richtig es gewesen war, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Überlebensstrategien auch an den Extremfall, nämlich die Aufhebung von Klöstern, zu denken, sollte sich nur allzubald erweisen. Prälat Fried faßte in seinem 1947 erschienen Buch die nun folgenden staatlichen Maßnahmen gegen Klöster derart zusammen: »In der Erzdiözese Salzburg wurden die Erzabtei St. Peter und das Stift Michelbeuern aufgehoben, ebenso acht Männer- und fünf Frauenklöster.«<sup>99</sup> Leider ist der Forschungsstand in diesem Bereich – insbesondere hinsichtlich der Frauenklöster – noch keineswegs zufriedenstellend, allein das staatliche Vorgehen gegen die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul und gegen deren Oberin Anna Bertha von Königsegg scheint ausreichend erforscht und bildete den Gegenstand mehrerer wissenschaftlicher Publikationen<sup>100</sup>. Da im Rahmen eines Festschriftbeitrags derartige Forschungsdefizite nicht beseitigt werden können, möchte ich hier nur kurz und beispielhaft das Schicksal einiger Frauenklöster herausgreifen, über die mir ausreichendes Archivmaterial zur Verfügung steht.

### *a) Kongregation der Schulschwestern in Hallein*

Die Kongregation der Schulschwestern sah sich laufend mit Schikanen der NS-Machthaber konfrontiert. So mußten zunächst drei große Schulhäuser, ein Pensionat, ein Waisenhaus und eine Haushaltungsschule ganz oder teilweise für Parteizwecke zur Verfügung gestellt

werden. Mit Schreiben vom 1. Juni 1939 wandte sich das Amt des Reichsstatthalters in Österreich an die Kongregationsvorstehung mit dem Ersuchen, das ordenseigene Haus in Abtenau der dortigen NSDAP-Ortsgruppe und deren Gruppierungen mietweise zu überlassen<sup>101</sup>. Als die Generaloberin Immaculata Lindenthaler eine Vermietung ablehnte, da dieses Haus als Erholungsheim »für kirchliche und alte Schwestern und Kranken- und Armenpflegerinnen, die dort ihren Urlaub verbringen«<sup>102</sup>, genützt wurde, wies das Amt des Reichsstatthalters mit Bescheid vom 30. September 1939 dieses Objekt der Ortsgruppe Abtenau zu. Die Räumung des Hauses sollte binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zuweisungsbescheides erfolgen<sup>103</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt ahnten die Schulschwestern jedoch noch nichts von den ungleich bedrohlicheren Vorgängen, die hinter den Kulissen vorbereitet wurden. Mit Schreiben vom 26. April 1939 hatte nämlich der Gauleiter und Landeshauptmann von Salzburg, SS-Brigadeführer Dr. Friedrich Rainer, persönlich die Einleitung eines Verfahrens gegen die Kongregation der Schulschwestern wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung beantragt und die Einziehung ihres gesamten Vermögens gefordert. Infolge der nunmehr durchgeführten Ermittlungen stellte der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 5. Februar 1940, S-1-V (II B) 1265/39 fest, daß die Bestrebungen der obgenannten Kongregation tatsächlich im Sinn des Antrags zu bewerten seien<sup>104</sup>. Vor allem das Verhalten vor dem »Umbruch« wurde den Schwestern zum Vorwurf gemacht. So wurde in den Akten festgehalten, »daß hetzerische oder scharfe Angriffe gegen Hakenkreuz, Hitlergruß usw.«<sup>105</sup> ursächlich für die nun getroffenen scharfen Maßnahmen waren.

Nach dieser ministeriellen Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit der Halleiner Schulschwestern wandte sich die Staatspolizeistelle Salzburg an den »Höheren SS- und Polizeiführer Donau, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD« um Genehmigung der beabsichtigten Einziehung des Kongregationsvermögens zugunsten des Reichsgaues Salzburg. Diese Zustimmung wurde auch – allerdings vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich – am 13. März 1940 erteilt<sup>106</sup>, so daß das gesamte Vermögen der Kongregation gemäß einer Verfügung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Salzburg, mit 2. April 1940 an den Reichsgau Salzburg übergang<sup>107</sup>.

De facto hatte die Gestapo die Beschlagnahme des Mutterhauses in Hallein bereits am 15. Februar vorgenommen<sup>108</sup>. Wenige Tage später, am 19. Februar, erschienen Beamte im Elisabethinum in St. Johann im Pongau, um die dort noch verbliebenen fünf Schwestern sowie zwei weitere, die auf dem dazugehörenden Landgut lebten, aufzufordern, ihre Unterkünfte zu räumen. Als sich die Schwestern zunächst weigerten, diesem Befehl nachzukommen, kehrten die Gestapomänner am nächsten Tag – mit neuen Befehlen versehen – zurück und er-

zwangen die Rückkehr der Schwestern ins Mutterhaus<sup>109</sup>. Ähnlich gingen die Behörden in Grödig vor, wo sich eine weitere Ordensniederlassung (im ehemaligen Kindergarten) befand. Die zwei dort wohnenden Schwestern wurden ultimativ zum Packen aufgefordert und anschließend per Auto direkt nach Hallein gebracht<sup>110</sup>.

Schließlich scheiterten auch alle Bemühungen der Kongregation, sich wiederum in den Besitz ihres Vermögens zu setzen. Eine direkte Intervention von Schwester Floriana Eisenmann bei Generalfeldmarschall Göring<sup>111</sup> erwies sich zwar als störend, aber ebenso erfolglos wie eine über Erzbischof Sigismund Waitz erfolgte Kontaktaufnahme mit der Fuldaer Bischofskonferenz<sup>112</sup> und die Bemühungen des von der Kongregation mit der Wahrung ihrer Rechte beauftragten Rechtsanwalts Warmuth in München<sup>113</sup>. Das Kongregationsvermögen blieb verloren, die Schwestern mußten froh sein, wenigstens weiterhin im Mutterhaus in Hallein wohnen zu dürfen.

#### *b) Schulschwestern aus dem Mutterhaus zu Vöcklabruck*

Das Schicksal der Niederlassung der Vöcklabrucker Schulschwestern in der Schwarzstraße 27 habe ich schon an anderer Stelle, im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der Lehr(innen)bildung, ausführlich dargestellt<sup>114</sup>. Ich möchte daher hier davon absehen, die damaligen Ereignisse erneut wiederzugeben.

#### *c) Petrus Claver-Sodalität*

Am 19. Juli 1939 verfügte die Landeshauptmannschaft Salzburg durch drei Bescheide (Nr. 2496/k 45, 46, 47 RD 1030) die Auflösung der »St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg, der Zweigniederlassung in Maria Sorg und der Druckereiabteilung in Maria Sorg«. Der Antrag hierfür ging vom »Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände« aus und stützte sich auf das »Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden«<sup>115</sup>.

Obwohl dieser Auflösungsbescheid als unanfechtbar bezeichnet worden war, brachte das Fürsterzbischöfliche Ordinariat dennoch sowohl bei der Landeshauptmannschaft Salzburg als auch beim Reichsminister des Innern eine Beschwerde ein. Diese wurde noch zusätzlich unterstützt durch eine Berufung der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland, die die Auffassung vertrat, daß die »Verfügung der Landeshauptmannschaft in Salzburg auf Voraussetzungen beruhen, die in diesem Falle nicht anwendbar sind. Die St. Petrus Claver-Sodalität ist eine nach den kirchlichen Gesetzen errichtete religiöse Ordensgemeinschaft (in Sinne des can. 488 des Cod. jur. Can.) und untersteht daher als Klostersgemeinschaft der Leitung der kirchlichen Behörde. Die St. Petrus Claver-Sodalität wurde in Salzburg 1894 von der Gräfin Maria Theresia von Ledochowski gegründet und mit De-



kret der Hl. Kongregation der Religiösen am 7. März 1910 endgültig bestätigt; der Gründungszweck ist ein rein religiös-kirchlicher. Außer dem Zwecke, ihre Mitglieder im religiösen Leben zu erziehen, arbeitet diese Kongregation hauptsächlich für die katholischen Missionen in Afrika. Die Generalleitung der Sodalität als religiöse Ordensgemeinschaft ist in Rom. Die Auflösung eines kirchlichen Ordens ist eine Angelegenheit der Kirche und kann nicht in die Machtbefugnis des Stillhaltekommissars oder einer Landeshauptmannschaft fallen.«<sup>116</sup>

Ein Erfolg konnte jedoch mit diesen Beschwerden nicht erzielt werden. Der Landeshauptmann bestätigte nur den Eingang der diesbezüglichen Zuschrift vom 17. August 1939 und bemerkte hiezu, daß er »den rechtlichen Bestand der St. Petrus Claver-Sodalität als klösterliche Genossenschaft für den staatlichen Bereich nicht anerkennen« könne. »Sie geben selbst an, daß bis zum Inkrafttreten des österreichischen Konkordates eine staatliche Genehmigung gemäß RGBl. Nr. 95/1858 für diese Sodalität nicht erwirkt worden war. Sie bestand daher in diesem Zeitpunkt nicht zu Recht und kann daher auch nicht im Sinne des von Ihnen bezogenen Art. II des Konkordates als für den staatlichen Bereich genehmigt angesehen werden. Dies ergibt sich schon aus Art. X § 2 des Konkordates, das die Hinterlegung einer Anzeige des Diözesanbischofs bei der obersten staatlichen Kulturbehörde vorschrieb, welche offenbar unterblieben ist. Die in Rede stehende Sodalität war für den staatlichen Bereich nur auf vereinsrechtlicher Grundlage konstituiert. Im Hinblick darauf, daß der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Ges. Ö. L. G.Bl. Nr. 136–1938 die Vereine: 'St. Petrus Claver-Sodalität für afrikanische Missionen, St. Petrus Claver-Sodalität Zweigniederlassung Maria Sorg, Post Kasern und St. Petrus Claver-Sodalität, Druckereiabteilung in Maria Sorg bei Lengfelden' mit der Verfügung vom 14. Juli 1939 4 Ac 26–27 – Schlußber. Nr. 60 aufgelöst hat; ferner daß der komm. Verwalter der Unternehmung Maria Theresia Gräfin Ledochowska und Co. Ges.m.b.H. die Buchdruckereikommission [sic!] ordnungsgemäß zurückgelegt haben, entbehren die in Ihrer Zuschrift enthaltenen Beschwerden jeder Begründung.«<sup>117</sup> Der Verweis auf Art. X § 2 mit der Forderung nach Hinterlegung einer Errichtungsanzeige war noch dazu völlig falsch, da eine Hinterlegung nur für die nach dem 1. Mai 1934 (Inkrafttreten des Konkordates) errichteten kirchlichen juristischen Personen erforderlich war. Ein Rechtsmittel gegen diese völlig haltlose Rechtsauffassung stand Erzbischof Waitz jedoch nicht zur Verfügung.

Als ebenso erfolglos erwies sich auch die Beschwerde beim Reichsminister des Innern. Dieser begnügte sich damit, vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eine »baldige Stellungnahme«<sup>118</sup> anzufordern. Der Reichskommissar leitete wiederum den ministeriellen Auftrag an den Stillhaltekommissar weiter<sup>119</sup>, der sich jedoch zu einer Äußerung erst »nach Abschluß

weiterer Ermittlungen, die sich vor allem auf die Vermögensgebarung der St. Petrus Claver-Sodalität erstrecken«<sup>120</sup>, in der Lage sah. Das von Gaurevisor Blencke erstellte Ermittlungsergebnis lag schließlich Mitte November 1939 vor und beinhaltete im wesentlichen die Erkenntnis, »daß entgegen den Anordnungen des Stillhaltekommissars die St. Petrus Claver-Sodalität ihr Vermögen nicht wahrheitsgemäß angemeldet hatte und daß die daraufhin . . . verfügte Auflösung . . . zu Recht besteht«<sup>121</sup>.

Neben der Vereinsauflösung war auch die Einziehung des Vermögens verfügt worden. Aus diesem Grund hatte schon am 15. September 1939 der Oberbürgermeister von Salzburg durch Bescheid sämtliche von der Sodalität in den Häusern Dreifaltigkeitsgasse Nr. 15, 15a, 17 und 19 innegehabten Räume für Zwecke der »Unterkunft für Personen, Diensträume und Lagerräume« angefordert. Diese Objekte mußten bis 25. September 1939 geräumt übergeben werden<sup>122</sup>. Auch ein letzter Rettungsversuch der Apostolischen Administratur scheiterte. Diese verwies nämlich auf die auch vom Staat am 24. November 1894 und am 29. September 1916 gebilligten Statuten des »Vereins St. Petrus Claver-Sodalität für die Afrikanischen Missionen« und insbesondere auf deren Art. 18, der folgendes normierte: »Im Falle der freiwilligen (§ 8) oder behördlichen Vereinsauflösung geht das vorhandene Vereinsvermögen an den Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof von Salzburg über, mit der Bestimmung, es dem Institute der S. Congregatio de Propaganda Fide in Rom für die katholische Mission in Afrika zu übermitteln.«<sup>123</sup> Das Vermögen des Ordens blieb verloren, hatten doch die damaligen Machthaber mit ihrem »Gesetz über die Überleitung und Errichtung von Vereinen, Organisationen und Verbänden« bewußt die Setzung von Unrecht einkalkuliert bzw. dieses förmlich zum eigentlichen Gesetzeszweck erkoren. Daher blieb dem Erzbischof nicht anderes übrig, als resignierend zu diesem Vorgang zu bemerken: »Das Eigentum der Petrus Claver-Gesellschaft wird nun immer mehr und mehr beschlagnahmt. Nun wurde auch die Kapelle im sogen. ehemaligen 'Borromäum', das an die Petrus Claver-Gesellschaft übergegangen ist, von der Stadtgemeinde-Vorstellung beansprucht. Wir haben protestiert dagegen und gefordert, daß wenigstens baulich nichts daran geschehe und, wenn die Notwendigkeit dieses Objekt zu benützen, schwinde, dieses Objekt zurückzustellen sei. Nun wird aber auch das Inventar dieser Kapelle mitsamt der Sakristei angefordert und weggenommen. Man ist machtlos gegen solche Verfügungen.«<sup>124</sup>

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das klösterliche Vermögen nur zögernd und schrittweise restituiert. Dies erhellt aus einem Briefwechsel zwischen Unterstaatssekretär DDR. Ernst Hefel und Erzbischof Andreas Rohrer vom August 1945. Hefel richtete zunächst an den Erzbischof die Anfrage, »inwiefern die Gerüchte richtig sind, daß die Besatzungsmächte das Klostergut schon zurückgege-

ben hätten«. Zugleich schilderte Hefel die Situation in Wien und Ostösterreich dahingehend, daß die »Regierung – ich habe erst kürzlich darüber mit Renner gesprochen – grundsätzlich bereit« sei, eine Rückerstattung vorzunehmen. »Nur muß man sich hier und zwar auch hinsichtlich anderen entzogenen Vermögens aus außenpolitischen Gründen Zurückhaltung auferlegen, solange nicht feststeht, was die Siegermächte über das Vermögen des Reiches, zu dem das eingezogene Vermögen formalrechtlich heute zum größten Teil gehört, bestimmen werden.«<sup>125</sup> Rohracher konnte allerdings diese Information nur teilweise bestätigen: »Die Rückerstattung des Kirchen- einschließlich Klostereigentums wurde von der amerikanischen wie britischen Behörde in Salzburg und Kärnten grundsätzlich in Aussicht gestellt. Es soll sich allerdings vorläufig um eine treuhändische Übergabe handeln, und Aufgabe der neuen österreichischen Regierung soll es sein, diese Wiedergutmachung definitiv durchzuführen. Tatsächlich wurde aber bis heute in Salzburg nur das Priesterseminar zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, während die übrigen kirchlichen Gebäude, wie das erzbischöfliche Palais<sup>126</sup>, das Knabenseminar Marianum, die Domherrenhäuser und dergl. noch ganz im Gebrauch und in der Verwaltung der Besatzungsbehörden stehen. Einzelne Klöster, wie das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern samt Filialen sind den Schwestern schon übergeben.«<sup>127</sup>

In der Folge erhielten die Klöster fast ihren gesamten Liegenschaftsbesitz wiederum rückübereignet, von einer Entschädigung für ihre sonstigen Vermögensverluste war aber noch lange Zeit keine Rede. Der diesbezügliche Durchbruch erfolgte erst durch den Staatsvertrag 1955<sup>128</sup>, der in seinem Art. 26 der Republik Österreich unter anderem auch die Verpflichtung zum Ersatz jener Vermögensschaften auferlegte, die wegen der »Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind«. Nun sah auch die Katholische Kirche den geeigneten Zeitpunkt für gekommen, mit ihren Wiedergutmachungswünschen massiv in die Öffentlichkeit zu gehen. Dies geschah in Form eines sogen. »Weißbuches«<sup>129</sup>, das der damalige Sekretär der Bischofskonferenz, Dr. Franz Jachym, verfaßte. Für die nun folgenden Verhandlungen zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche war es unter anderen notwendig, konkrete Zahlen über die Höhe der erlittenen Schäden auf den Tisch zu legen. Die weiblichen Orden und Kongregationen in Österreich legten diesbezüglich die folgenden Schadensmeldungen vor:

a) Schulorden	115,138.824,- öS
b) Klausurierte Orden	9,971.662,- öS
c) Caritative Orden	88,423.372,- öS
Insgesamt	213,533.858,- öS

In diesen Zahlen waren auch Forderungen der Salzburger Klöster enthalten. So hatten die Halleiner Schulschwestern öS 4,179.254,34, die Chorfrauen v. hl. Augustin in Goldenstein öS 81.576,-, die St. Petrus Claver-Sodalität öS 818.052,- und die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul öS 5,031.272,- angemeldet<sup>130</sup>. Leermeldungen erfolgten nur vom Frauenkloster St. Maria Loretto und dem Benediktinen-Frauenstift Nonnberg.

Die endgültige Lösung der Entschädigungsfrage der Katholischen Kirche brachte – nach zwei vorangehenden Anläufen<sup>131</sup> – erst der Vermögensvertrag von 1960<sup>132</sup>. Dieser sah jährlich wiederkehrende Leistungen in der Höhe von 50 Millionen Schilling und dem Gegenwert von 1250 Kirchenbediensteten unter der Annahme eines Durchschnittsbezugs eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, IV. Dienstklasse, Gehaltsstufe 4, vor. Von diesen jährlich an die Erzdiözese Wien zu entrichtenden Pauschalbetrag sollte eine Quote von 12 bis maximal 15 Prozent an die österreichischen Orden überwiesen, der Rest nach einem komplizierten Schlüssel auf die einzelnen Diözesen verteilt werden<sup>133</sup>. Den Orden sollte es überlassen bleiben, die ihnen zur Verfügung gestellten Entschädigungszahlungen im eigenen Wirkungsbereich auf die einzelnen Ordenshäuser aufzuteilen.

## Anmerkungen

1 Lateinischer Text der Enzyklika v. 14. März 1937 in AAS, Bd. 29 (1937), S. 145–167. Dieses Rundschreiben wurde von der Vatikanischen Poliglote Druckerei auch in deutscher Sprache verbreitet. Selbst im Deutschen Reich wurde das päpstliche Rundschreiben im bischöflichen Auftrag gedruckt, was für den Münchener Verlag Valentin Höfling den Einzug des gesamten Verlagsvermögens zugunsten des Landes Bayern zur Folge hatte. – So *Johann Neuhäusler*, *Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand* (München 1946), S. 231 ff.

2 *Ludwig Volk*, Die Enzyklika »Mit brennender Sorge.« Zum hundertsten Geburtstag *Michael v. Faulhabers* am 5. März 1969, in: *Stimmen der Zeit*, Bd. 183 (1969), S. 174–194, hier S. 183; zit. nach *Heinz-Albert Raem* (Hg.), *Katholische Kirche und Nationalsozialismus* (Paderborn 1980), S. 67 f.

3 »Völkischer Beobachter« v. 3. Mai 1937.

4 Welch »rotes Tuch« gerade die Orden für die nationalsozialistischen Machthaber darstellte, erhellt am ehesten aus einem Berichtskonzept v. Juli 1939, in dem die Gesellschaft des Göttlichen Wortes (S.V.D.), ein Salzburger Schulorden, mit den folgenden gehässigen Worten charakterisiert wurde: »Die Missionsanstalt St. Rupert am Kreuzberg mit Gymnasium und Heim . . . erwies sich als eine der ärgsten, aber bestgetarntesten Hetz- und Zersetzungsstätten der ganzen Ostmark. Vom Rektor runter bis zum letzten Laienbruder waren sie alle in den Jahren unserer größten Not und tiefsten Erniedrigung vom Altreich hereingekommen. Sie hetzten im Landvolk herum, verdarben uns die Landjugend und damit gutes Bauernblut und führten von hier aus den Verleumdungsfeldzug gegen Führer und Reich. Das Nest wurde ausgebrannt, Patres und Brüder mußten ausziehen, und in der Oberschule und im großen Heim am Puchberg werden nun bereits seit mehreren Monaten die Jungen zu Deutschen erzogen. Die geistlichen . . . Besitztümer werden zusammengefaßt . . . hieraus die 'Salzburger Schulstiftung' mit dem Sitz in Salzburg errichtet . . . Vermögen der toten Hand ist damit wieder in den lebendigen Kreislauf deutschen Schaffens zurückgekehrt, dient wieder der Kraft und dem Geiste des Volkes, dem es abgepreßt worden ist, und damit Deutschland.« - SLA, LSchR 1939–42, 4096–41.

5 Zur Frage der Geltung bzw. Nichtgeltung des österreichischen Konkordats in der NS-Zeit siehe *Alfred Rinnerthaler*, *Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit*, in: *Hans Paarhammer, Franz Pototschnig u. Alfred Rinnerthaler* (Hg.), *60 Jahre österreichisches Konkordat* (München 1994), S. 179–229.

6 Dies ist das Ergebnis einer Erhebung, die unter dem Datum v. 20. Nov. 1938 vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (MfiukA) durchgeführt wurde – vgl. hiezu *Alfred Rinnerthaler*, *Die Neustrukturierung des Kindergartenwesens im Reichsgau Salzburg*, in: *Salzburg Archiv* (Schriften des Vereins »Freunde der Salzburger Geschichte«), Bd. 10 (1990), S. 293–306, hier S. 294.

7 LSchR Salzburg, Zl. 5555 v. 5. Sept. 1938, abgedr. im Amtsblatt für die Schulen Salzburgs 9/1938, S. 53 f.

8 LSchR Salzburg, Zl. 5556 v. 5. Sept. 1938, abgedr. ebd., S. 54.

9 MfiukA, Erlaß v. 17. Okt. 1938, Zl. IV–2a–38.211–1, AVA (Österr. Staatsarchiv – Allgem. Verwaltungsarchiv), RkfW (Aktenbestand »Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich«) 274/2516; abgedr. im *Verordnungsblatt für den Dienstbereich des MfiukA*, 15/1938, S. 156, u. in *DÖW* (Dokumentationsarchiv des österr. Widerstandes), *Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945*, Bd. 3 (Wien 21984), S. 22.

10 *Rinnerthaler*, *Neustrukturierung* (wie Anm. 6), S. 297 ff.

11 LSchR Salzburg, Zl. 3265 v. 31. Mai 1938, abgedr. im *Verordnungsblatt des Landesschulrats Salzburg*, VII/1938, S. 32.

12 MfiukA, Erlaß v. 19. Juli 1938, Zl. IV–2a–26.316, u. Ministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Erlaß v. 23. Juli 1938, Zl. 133.753–14–A/38.

13 LSchR Salzburg, Erlaß v. 1. Sept. 1938, Zl. 5127; abgedr. im Amtsblatt f. die Schulen Salzburgs, 9/1938, S. 52 f.

14 Siehe oben Anm. 9.

15 Zur Streichung der finanziellen Beiträge des Staates sowie zum gesamten Komplex der Entkonfessionalisierung der kirchlichen Privatschulen siehe *Alfred Rinnerthaler*, Die Zerschlagung des kirchlichen Privatschulwesens im Reichsgau Salzburg, in: *Hans Paarhammer* (Hg.), *Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias*. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag (Thaur/Tirol 1987), S. 39–64.

16 GBlÖ 1938/278 v. 27. Juli 1938.

17 GBlÖ 1938/589 v. 18. Nov. 1938.

18 Siehe oben Anm. 11.

19 Zum kirchlichen Heimwesen siehe *Alfred Rinnerthaler*, Salzburgs Schülerheime unterm Hakenkreuz, in: *MGSL* 131 (1991), S. 259–286.

20 In Salzburg waren folgende »Lehrorden« – d. h. in der Erzdiözese Salzburg befindliche Mutterhäuser von männlichen und weiblichen Orden, die Schulen unterhielten – von den Entkonfessionalisierungsmaßnahmen im Bildungswesen betroffen: »A. Männliche Orden: 1. Kolleg St. Benedikt (O.S.B.), Salzburg, St. Peter Bez. 1; 2. Kongregation der Brüder der christlichen Schulen, Stuhlfelden, Schloß Lichtenau, Pinzgau, Salzburg; 3. Missionäre vom Göttlichen Wort (S.V.D.) in St. Rupert bei Bischofshofen, Salzburg; 4. Kollegium Borromäum, derzeit St. Rupert bei Bischofshofen; 5. Missionäre vom Heiligen Herzen Jesu, Herz-Jesu-Kloster in Lieferung bei Salzburg. B. Weibliche Orden: 1. Benediktiner-Frauentift in Nonnberg, Salzburg; 2. Chorfrauen vom heiligen Augustin in Schloß Goldenstein bei Salzburg; 3. Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern in Salzburg-Mülln; 4. Kongregation der Schulschwestern in Hallein, Mutterhaus Hallein bei Salzburg; 5. Ursulinenkloster St. Ursula, Salzburg; 6. St. Josef-Kloster Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten, Hellbrunner Straße, Salzburg. Zusätzlich hatten noch die Schulschwestern vom Hl. Franziskus Ser. aus dem Mutterhaus zu Vöcklabruck (Diözese Linz) in Salzburg, Schwarzstraße 27, eine Filiale.« – So KAS, 12/10 Rp2e, Ordinariat Salzburg an das bischöfliche Ordinariat St. Pölten, Schreiben v. 24. Okt. 1938, Zl. 5005.

21 SLZ, Dienstag, 9. Juni 1940, S. 5.

22 So verständigte zum Beispiel der Landesschulrat Salzburg am 25. April 1938 – Zl. 2362/LSchR – das fe. Ordinariat davon, »daß die Außerdienststellung der Schwester Kamilla Klieber vorübergehend unter Belassung ihrer Bezüge aus politischen Gründen notwendig war; Erhebungen sind im Zuge. Der Landesschulrat sah sich gezwungen, diese Stelle provisorisch mit einer männlichen Lehrkraft zu besetzen, um eine Beruhigung in der Schule zu erzielen.« – KAS, 12/10 Rp2e.

23 MfiuA (Hg.), *Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark* (Wien o. J. [1940]), S. 21.

24 Ebd.

25 Neben dem Gauleiter konnte eine derartige Bestätigung gem. Erlaß v. 30. April 1940, Zl. U 9684–30, auch noch vom Gaupersonalamtsleiter ausgestellt werden. Bescheinigungen anderer Stellen galten als nicht ausreichend. Zu den gegen geistliche und konfessionell gebundene weltliche Lehrer gerichteten Maßnahmen siehe *Alfred Rinnerthaler*, Die Entkonfessionalisierung des Lehrerstandes im Reichsgau Salzburg, in: *Österreich in Geschichte und Literatur*, 36. Jg. (1992), S. 277–311.

26 Zum Religionsunterricht in der NS-Zeit siehe *Alfred Rinnerthaler*, *Der Konfessionsunterricht im Reichsgau Salzburg* (Salzburg 1991).

27 So KAS 12/23, Staatliche Maßnahmen gegen Klöster in Salzburg, eine undatierte Aufstellung (wahrscheinlich Ende 1938 oder Anfang 1939).

28 *Walter Hofer* (Hg.), *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945* (Frankfurt/M. 1957), S. 156.

29 KAS 12/28, Protokollauszug der Konferenz der Ordens-Oberinnen v. 27. April 1938 in Innsbruck. Weitere Themen dieses Treffens waren die Gefährdung der klösterlichen Privatschulen und die Frage des Beitritts der Lehrschwestern zum NSL (Nationalsozialistischer Lehrerbund).

30 KAS 12/23, Dr. Franz Simmerstätter an alle Klostervorstellungen der Erzdiözese Salzburg, Schreiben v. 25. April 1938.

31 DÖW, Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945, Bd. 2 (Wien–Salzburg 1991), S. 196. – Mitteil. des Provinzialats der Schulbrüder in Wien an die Arbeitsgemeinschaft der Klöster Salzburgs betreffend Verwendung von Schloß Lichtenau (Stuhlfelden) für öffentliche Zwecke v. 11. Febr. 1939. – Vom Autor konnte daneben noch eine Anfrage der »Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Klöster« an alle Klostervorstellungen der Erzdiözese Salzburg betreffend Enteignung bzw. Anforderung klösterlichen Besitzes v. 6. Febr. 1939 (KAS 12/23) und eine undatierte, von der »Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Klöster« (Sprecher: *Franz Simmerstätter*) zusammengestellte Liste über staatliche Maßnahmen gegen Klöster in Salzburg (wahrscheinlich Ende Februar 1939, KAS 12/23) eingesehen werden.

32 KAS 12/23, Die Schließung der Privatschulen und die Vorsorge für die Lehrschwestern, Dokument ohne Autor und Datum (wahrscheinlich Ende 1938 oder Anfang 1939). Ob dieses Papier von Simmerstätter oder der Arbeitsgemeinschaft der Klöster Salzburgs verfaßt wurde, konnte nicht eruiert werden. Auch die Autorenschaft einer dritten Stelle ist nicht völlig ausgeschlossen, in einigen Bereichen weist das Papier eine Diktion auf, die durchaus vergleichbar ist mit Äußerungen der österreichischen Bischöfe in jener Zeit. – Neben der hier zit. »Vorsorge für die geistlichen Lehrschwestern« und den »Weisungen für die Ordensleute im Falle der Auflösung der Ordensgemeinden« beinhaltet dieses Dokument auch noch eine kurze Zusammenstellung der »schulbehördlichen Erlässe« und eine »Statistik über die durch die Erlässe betroffenen Anstalten«, die sich im wesentlichen jedoch auf die von Geistlichen geleiteten Mittelschulen und kaufmännischen Wirtschaftsschulen beschränken.

33 Zu Faber siehe *Rinnerthaler*, Schülerheime (wie Anm. 19), S. 265 ff.

34 SLA, LSchR 4001/O, Protokoll über die Sitzung am 17. Nov. 1938. Anwesend waren für den Orden der Barmh. Schwestern vom hl. Kreuz (Edmundsburg) *Emilia Keller*, für die Barmh. Schwestern vom hl. Kreuz (St. Elisabeth, Nonntal) *Angelika Stöckl*, die Benediktinerinnen (Nonnberg) *Aloisia Mahringer* und *Maria Regina Pelikan*, die Barmh. Schwestern (Mutterhaus Mülln) *Anna Bertha von Königsegg* und *Micheline Endres*, die Kapuzinerinnen zu Maria Loretto *Theresia Asl*, die Petrus Claver-Sodalität (Maria Sorg) *Maria Hermann* und *Theresia Pleischifter*, die Dominikanerinnen (Wolf-Dietrich-Straße 35) *Maria Regenanda Lechner* und *Maria Bonifazia Rottmayr*, die Ursulinen *Maria Imelda Mayr* und *Michaela Mayer*, die Chorfrauen vom hl. Augustin (Goldenstein) *Hildegardis Haslwanter*, *Gabriela Biller* und *Theresia Fleischmann*, die Vöcklabrucker Schulschwestern (Schwarzstraße 27) *Bonaventura Gumpfmair* und *Kundigunde Weidl*, die Halleiner Schulschwestern *Annunziata Unfried* und *Aloisia Zeiss* und die Schwestern »Unserer Frau von der Liebe des guten Hirten« (St. Josef) *Laurenzia Neumayer* und *Theresia Buchleitner*.

35 Protokoll (wie Anm. 34). – Zu den von den Benediktinerinnen geführten Schulen siehe *Katharina Keil*, Mädchenerziehung und Frauenbildung in der Stadt Salzburg im Überblick, in: Salzburg Archiv (Schriften des Vereines »Freunde der Salzburger Geschichte«), Bd. 12 (1991), S 247–262, insbes. S. 247 f.

36 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Äbtissin Virgilia Lütz v. 18. Nov. 1938.

37 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Äbtissin Virgilia Lütz v. 23. Nov. 1938.

38 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Priorin Michaela Mayer v. 17. Nov. 1938.

39 Protokoll (wie Anm. 34). – Zur Ursulinschule siehe die FS. zum 25-jährigen Bestande des Mädchen-Realgymnasiums der Ursulinen in Salzburg (1910–1935) (Salzburg 1935); ebenso *Anton Ubleis*, Mädchen-Realgymnasium der Ursulinen in Salzburg, in: *Amalie Mayer*, *Hildegard Meißner* u. *Henriette Siess* (Hg.), Geschichte der österreichischen Mädchenmittelschule, Bd. 2 (Wien 1955), S 207–211. – Zur Geschichte des Klosters siehe *E. M. Müller*, Die Ursulinen in Salzburg, Hausarb. (Salzburg 1970).

40 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Priorin Michaela Mayer v. 17. Nov. 1938.

41 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Priorin Michaela Mayer v. 21. Nov. 1938.

42 Protokoll (wie Anm. 34).

43 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin M. Theresia Asl v. 17. Nov. 1938.

- 44 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin M. Theresia Asl v. 21. Nov. 1938.
- 45 Protokoll (wie Anm. 34). – Zum Klostergebäude siehe »Geschichte des Schlosses Goldenstein«, hg. im Selbstverlag der Chorfrauen vom heiligen Augustinus zu Goldenstein bei Salzburg (1958).
- 46 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin Gabriela Biller v. 18. Nov. 1938.
- 47 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilungen der Oberin Gabriela Biller v. 23. Nov. 1938.
- 48 Protokoll (wie Anm. 34).
- 49 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin M. Kinde Jesu Baumgardinger v. 20. Nov. 1938.
- 50 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin M. Kinde Jesu Baumgardinger v. 23. Nov. 1938.
- 51 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Generaloberin M. Immaculata Lindenthaler v. 22. Nov. 1938.
- 52 Protokoll (wie Anm. 34).
- 53 SLA, LSchR 4001/O (wie Anm. 51).
- 54 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Generaloberin M. Immaculata Lindenthaler v. 7. Dez. 1938.
- 55 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Visitatorin Anna Bertha von Königsegg v. 21. Nov. 1938. – Zur Geschichte der Salzburger Ordensprovinz siehe *Anton Zdesar*, Geschichte der Barmherzigen Schwestern in der Provinz Salzburg (Graz 1906), und »Die Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzent von Paul in der Erzdiözese Salzburg. 100 Jahre vereinigt mit dem Stamm der Vinzenzschwestern in Paris« (Salzburg 1982).
- 56 Protokoll (wie Anm. 34).
- 57 SLA, LSchR 4001/O (wie Anm. 55).
- 58 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Visitatorin Anna Bertha von Königsegg v. 24. Nov. 1938.
- 59 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Visitatorin Anna Bertha von Königsegg v. 29. Nov. 1938.
- 60 SLA, LSchR 4001/O, Springenschmid an die Kongregation der Barmherzigen Schwestern, Schreiben v. 30. November 1938, Zl. 8619: »Der Landesschulrat bestätigt mit bestem Dank Ihr Schreiben vom 29. 11. l. J., worin Sie zum Ausdruck bringen, daß Ihre Kongregationsvorstehung im Verein mit Ihrer geistlichen Obrigkeit für Ihre Ordensmitglieder selbst Existenzmöglichkeiten finden wird. Heil Hitler!«
- 61 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin Emilia Keller v. 29. Nov. 1938.
- 62 Protokoll (wie Anm. 34).
- 63 SLA, LSchR 4001/O (wie Anm. 61).
- 64 Ebd.
- 65 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin des Mutterhauses in Vöcklabruck M. Bonaventura Gumplmair v. 17. Nov. 1938. – Zum Schulzentrum in der Schwarzstraße siehe die »Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Pflichtschule Schwarzstraße – Salzburg« (Salzburg 1987).
- 66 Zu St. Anton siehe *Alfred Rinnerthaler*, Nationalsozialistische Schulpolitik in Salzburg – Die Schwachsinnigenanstalt St. Anton (Hundsorf) als Sonderfall, in: *Jb der Universität Salzburg 1985–1987* (Salzburg 1989), S. 97–108.
- 67 Protokoll (wie Anm. 34).
- 68 SLA, LSchR 4001/O (wie Anm. 65).
- 69 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin Kundigunde Weidl v. 29. Nov. 1938.
- 70 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Priorin M. Bonifatia Rottmayr v. 30. Nov. 1938.
- 71 Protokoll (wie Anm. 34).
- 72 SLA, LSchR 4001/O (wie Anm. 70).
- 73 Ebd.
- 74 Protokoll (wie Anm. 34).
- 75 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung von Schwester M. Hermann v. 18. Nov. 1938.
- 76 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der St. Petrus Claver-Sodalität v. 16. Dez. 1938.
- 77 SLA, LSchR 4001/O, Mitteilung der Oberin M. Prudentia v. 30. Nov. 1938.



78 SLA, LSchR 4001/O, Landesrat Springenschmid an die Kongregation der Schulschwester in Hallein, Schreiben v. 2. Dez. 1938, Zl. 8619.

79 SLA, LSchR 4001/O, Konzept ohne Zahl und Datum (wahrscheinlich Ende Dez. 1938). – Daneben wurde am Mittwoch, dem 4. Jän. 1939 in der SLZ eine tabellarische Übersicht über die weiblichen Orden im Gau Salzburg publiziert (S. 5).

80 KAS 12/23 (ebenso SLA, LSchR 4001/O/1), MfiukA an alle Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien, Erlaß v. 5. Jän. 1939, Zl. IV-2a-48.929-a.

81 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/1, Landesschulrat Salzburg an die Bezirksschulräte, vertrauliche Weisung v. 16. Jän. 1939.

82 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/1, Stadtschulrat Salzburg an den Landesschulrat Salzburg, Meldung v. 17. Jän. 1939, Zl. 171/39-St.Sch.R.

83 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/1, Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung an den Landesschulrat Salzburg, Meldung v. 17. Jän. 1939, Zl. 4500/E/2/B.Sch.R.

84 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/1, Bezirksschulrat Zell am See an den Landesschulrat Salzburg, Meldung v. 17. Jän. 1939, Zl. 2004/1939.

85 SLA LSchR 1939-44, 4001/O/1, Bezirksschulrat St. Johann an den Landesschulrat, Meldung v. 26. Jän. 1939, Zl. 4541/15.

86 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/1, Bezirksschulrat Tamsweg an den Landesschulrat, Meldung v. 27. Jän. 1939, Zl. 4500/26.

87 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/2, Landesschulrat Salzburg an das MfiukA, Bericht v. 5. Jän. 1939.

88 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/4, Bezirksschulrat Hallein an den Landesschulrat, Meldung v. 1. März 1939, Zl. 4500/28.

89 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/4, MfiukA an alle Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien, Erlaß v. 17. Mai 1939, Zl. IV-3a-321.595.

90 SLA, LSchR 1939-44, 4001/O/7, Landesschulrat Salzburg an alle Bezirksschulräte, Weisung v. 21. Juni 1939.

91 SLA, LSchR 1939-44, 4163, Landesschulrat Salzburg an die Vorstehungen aller Klöster, Erlaß v. 20. Jän. 1939, Zl. 4001/K/6.

92 SLA, LSchR 1939-44, 4163, Feb. Ordinariat an den Landesschulrat, Schreiben v. 13. Febr. 1939, Zl. 1307.

93 SLA, LSchR 1939-44, 4163, Landesschulrat Salzburg an das feb. Ordinariat, Mitteilung v. 18. Febr. 1939, Zl. 4001/K/11. Ebenso KAS 12/10, Rp2e.

94 Ansuchen der Kongregation der Schulschwester in Hallein, Schreiben v. 3. Febr. 1939, Zl. 520, u. Nachtrag v. 8. März 1939, Zl. 527. – SLA, LSchR 1939-44, 4163/6 u. 4163/14.

95 SLA, LSchR 1939-44, 4163/14, Landesschulrat Salzburg an die Kongregation der Halleiner Schulschwester, Bescheid v. 17. März 1939: »Der Landesschulrat ist nicht in der Lage, dem Ansuchen um Bewilligung zur Erteilung von Privatstunden durch Schwestern Ihrer Kongregation Folge zu geben. Außerdem ist es der Kloostervorsteherin untersagt, Schülerinnen in Kost und Verpflegung zu nehmen, da hierzu nur die bewilligten Schülerheime berechtigt sind.« – SLA, LSchR 1939-44, 4163/11, Landesschulrat Salzburg an die Ordensvorsteherin der Schwestern von Goldenstein, Bescheid v. 17. März 1939 (mit wörtlich derselben Begründung wie oben).

96 SLA, LSchR 1939-42, 4001/O, MfiukA an die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. II, und an alle Landeshauptleute, Erlaß v. 30. Jän. 1940, Zl. IV-3a-2709. Siehe auch MfiukA (Hg.), Entkonnessionalisierung der Erziehung in der Ostmark (Wien o. J. [1940]), S. 26 f.

97 Siehe hiezu *Rinnerthaler*, Schulpolitik (wie Anm. 66).

98 So der Landesschulrat Salzburg in einem Bericht v. 8. März 1940 an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. – SLA, LSchR 1939-42, 4001/O/13. Dieser Bericht wurde aufgrund einer Anfrage des Reichs-Wissenschaftsministeriums v. 29. Febr. 1940, Zl. E III a 100, E I b, E II b, E II d, E IV, E V erstellt. – SLA, LSchR 1939-42, 4001/O/13.

99 *Jakob Fried*, Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich (Wien 1947), S. 72.

100 *Christine Grünzweil*, Anna Bertha von Königsegg. Die Visitatorin der Barmherzigen Schwestern in Salzburg im Widerstand gegen das nationalsozialistische Unrechtsregime, Diss. (masch.) (Salzburg 1993); *Walter Reschreiter*, Anna Bertha Königsegg – Die Proteste der Visitatorin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul gegen die NS-Euthanasie, in: Jb. des Dokumentationsarchives des Österr. Widerstandes (1991), S. 51–61; *Rinnerthaler*, Schülerheime (wie Anm. 19), insbes. S. 271–281; *Vianney Wimmer*, Bericht über das erbauliche Leben der Ehrw. Sr. Anna Bertha Königsegg, Tochter der christlichen Liebe, Visitatorin der Provinz Salzburg (Salzburg 1949).

101 KAS 12/28, Amt des Reichsstatthalters in Österreich an die Kongregation der Schulschwestern in Hallein, Schreiben v. 1. Juni 1939, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 188.

102 KAS 12/28, Generaloberin Immaculata Lindenthaler an das Amt des Reichsstatthalters in Österreich, Antwortschreiben v. 4. Juni 1939, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 188 f.

103 Dies ergibt sich aus KAS 12/28, Fürsterzbischöfliches Ordinariat an die Leitung der NSDAP-Ortsgruppe Abtenau, Schreiben v. 20. Okt. 1939, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 189.

104 AVA, RkFw 274/2512–90, Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle Salzburg an den »Höheren SS- und Polizeiführer Donau, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD«, Einziehungersuchen v. 20. Febr. 1940, Zl. II E 3 – 706/39.

105 So KAS 12/28 Rw7, Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz an Fürsterzbischof Sigismund Waitz, Mitteilung v. 9. März 1940, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 193 f.

106 AVA, RkFw 274/2512–90, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, Zustimmungserklärung v. 13. März 1940, Zl. F/Ka. – 19841.

107 KAS Rw7, Einziehungsverfügung der Gestapo Salzburg v. 2. Apr. 1940, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 194.

108 KAS 12/28 Rw7, Generaloberin Immaculata Lindenthaler an das fürsterzbischöfliche Ordinariat, Bericht v. 19. Febr. 1940, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 189 f.

109 KAS 12/28 Rw7, Generalvorstehung des Mutterhauses in Hallein an das fürsterzbischöfliche Ordinariat, Bericht v. 24. Febr., abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 191 f.

110 KAS 12/28 Rw7, Schulschwestern in Hallein an das fürsterzbischöfliche Ordinariat, Bericht v. 24. Febr. 1940.

111 Die Schulschwestern hatten früher in Mauterndorf im Lungau einen eigenen Kindergarten betrieben. Da Hermann Göring als Kind oft mit seinen Geschwistern diesen Kindergarten besucht hatte und dort von Schwester Floriana Eisenmann betreut worden war, erhoffte man von dem im folgenden auszugsweise wiedergegebenen Bittgesuch dieser Nonne einige Wirkung: »Heute, verehrter Herr Feldmarschall, trete ich als alte Frau vor Sie und als Bittstellerin. Wir haben unser Mutterhaus in Hallein, die einzige Heimat der alten Schwestern, und dieses befindet sich nun in großer Notlage und in der Gefahr, aufgelöst zu werden. Die näheren Gründe weiß ich noch nicht. Dann ist uns alten Schwestern, die wir uns doch im Dienste des Volkes, besonders der Armen und Kranken aufgeopfert haben, unser letztes Heim genommen und ein harter Lebensabend steht uns bevor. So wende ich mich an Sie, Exzellenz, besonders im lieben Andenken an Ihre liebe herzensgute Frau Mama und in der Hoffnung auf Ihre große Güte, mit der inständigen Bitte, sich meiner zu erinnern und uns zu helfen, daß unsern alten Schwestern wenigstens das Heim erhalten bleibe. Ich zeichne mich, mit dem Ausdruck der Hochachtung als Ihre ganz ergebene Schwester Floriana Eisenmann, dzt. in Tamsweg« (AVA, RkFw 274/2512–90, Göring an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Berichtsauftrag nebst Briefabschrift v. 9. März 1940). – Der diesbezügliche Bericht des Reichskommissars dürfte allerdings Göring bewogen haben, in das praktisch bereits abgeschlossene Verfahren nicht mehr

eingzugreifen (AVA, RkfW 274/2512–90, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, Bericht v. 9. Apr. 1940).

112 Siehe oben Anm. 105.

113 KAS 12/28 Rw7, Die Schulschwestern in Hallein an Rechtsanwalt Warmuth, Berichtskonzept v. 27. Febr. 1940, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 192 f.

114 *Alfred Rinnerthaler*, Die Entkonfessionalisierung des Bildungswesens im Reichsgau Salzburg, Habil-Schrift (masch.) (Salzburg 1989/90), S. 350–367; *ders.*, Entkonfessionalisierung (wie Anm. 25), S. 284–288 (gekürzte Fassung).

115 GBlÖ 136/1938 »... § 3: Auf Antrag des Stillhaltekommissars können die zuständigen Behörden Vereine, Organisationen und Verbände auflösen. Der Auflösungsbescheid bedarf keiner weiteren Begründung und ist unanfechtbar... – § 5: Aus den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden...«

116 AVA, RkfW 273/2512–79, Apostolische Nuntiatur Deutschland, Aufzeichnung v. 5. Aug. 1939.

117 AVA, RkfW 273/2512–79, Landeshauptmann und Gauleiter Rainer an das f.e. Ordinariat in Salzburg, Beschwerdeentgegnung v. 11. Sept. 1939, Zl. 4501/a–91–92–97/I–39.

118 AVA, RkfW 273/2512–79, Der Reichsminister des Innern an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Weisung v. 22. Aug. 1939, Zl. I O 1499/39/1018.

119 AVA, RkfW 273/2512–79, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Weisung v. 6. Sept. 1939, Zl. III F/Ka. – 16933.

120 Dies ergibt sich aus AVA, RkfW 273/2512–79; Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an den Reichsminister des Innern, Antwortschreiben v. 21. Okt. 1939, Zl. E/Ka. – 17524/2512/79.

121 AVA, RkfW 273/2512–79, Die Abwicklungsstelle (gez. Hellmann) des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Mitteilung v. 17. Nov. 1939, Zl. IV Ac He/Bo. 26/27–66.

122 KAS 12/29, Rw 12, Der Oberbürgermeister von Salzburg an die St. Petrus Claver-Sodalität, Bescheid v. 15. Sept. 1939. – Diesen Bescheid findet man teilweise abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 196.

123 Zit. nach AVA, RkfW 273/2512–79, Apostolische Nuntiatur Deutschland, Aufzeichnung v. 18. Sept. 1939.

124 KAS 19/66, Waitz: Biko, Fürsterzbischof Sigismund Waitz an Bischof Heinrich Wienken, Schreiben v. 19. Dez. 1939, abgedr. in: DÖW (wie Anm. 31), S. 196 f.

125 KAS 20/100, Der Unterstaatssekretär für Kultus im Staatsamt für Volksaufklärung, Erziehung und Unterricht und für Kultusangelegenheiten, DDr. Ernst Hefel, an Erzbischof Rohrachner, Schreiben v. 13. Aug. 1945.

126 Siehe hiezu *Alfred Rinnerthaler*, »Ein Palais für den Salzburger Erzbischof«. – Ursachen und Folgen des Ringens um die Nutzung des Attems- und Waldsteinhauses in nationalsozialistischer Zeit, in: ÖAKR, 38. Jg. (1989), S. 330–355.

127 KAS 20/100, Erzbischof Rohrachner an Unterstaatssekretär DDr. Ernst Hefel, Antwortbrief v. 23. Aug. 1945.

128 Staatsvertrag v. 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

129 *Franz Jachym* (Hg.), Kirche und Staat in Österreich (Wien 1955).

130 KAS 19/30, Endergebnis der Erhebungen über die »NS-Schäden«, erstellt von der Provinzialoberin Dr. Hedwig Krause, I.B.M.V., am 4. Nov. 1959.

131 Bundesgesetz v. 17. Dez. 1958, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl. Nr. 294. Dieses Gesetz brachte erstmals konkrete Staatsleistungen an die katholische Kirche, die evangelische Kirche und

die altkatholische Kirche für die Jahre 1958 und 1959. Eine Fortsetzung dieser staatlichen Leistungen beinhaltet ein Bundesgesetz v. 18. Dez. 1959, BGBl. Nr. 300, so daß die Leistungen aus dem Vermögensvertrag 1960 erst mit dem Jahr 1961 einsetzten.

132 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in den Fassungen BGBl. Nr. 107/1970, 220/1976, 49/1982 u. 86/1990. – Zum Inhalt und zur Genese des Vermögensvertrags siehe v. a. *Hans Paarhammer*, Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf der Grundlage des Konkordatsrechtes, in: *ders.*, Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge (Thaur/Tirol 1989), S. 189–252; *Josef Rieger*, Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf Grund der Konvention vom Jahre 1960, in: ÖAKR, 15. Jg. (1964), S. 42–69.

133 Dies ergibt sich aus einem Bericht über die Besprechung der Finanzkammerdirektoren am 6. März 1959, der der Bischofskonferenz im Frühjahr 1959 vorgelegt wurde (KAS 19/30).

Anschrift des Verfassers:  
Univ.-Doz. Dr. Alfred Rinnerthaler  
Weidenweg 14  
A-5161 Elixhausen

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Rinnerthaler Alfred

Artikel/Article: [Nonnen unter dem Hakenkreuz. 273-308](#)